LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Technisches Merkblatt

# EN 16510 – neue Produkt-Normenfamilie – Neuerungen & Erklärungen

## Allgemeines – Gründe, Aufbau, Fristen

### Hintergründe / Gründe für eine neue Norm

Nach rund 20 Jahren nach Einführung der bisherigen Produktnormen wie z.B. DIN EN 13240, DIN EN 13229 oder DIN EN 14785 wurde die neue Normenfamilie EN 16510 der baurechtliche Standard.

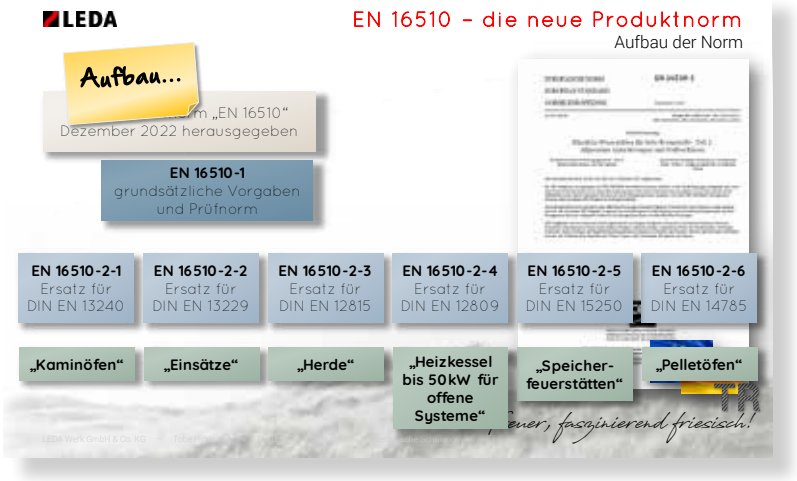
Dafür gab es gute Gründe, unter anderem:

- diverse verschiedene Vorgaben und Prüfgrundlagen durch die bisherigen unterschiedlichen Einzelnormen für sehr ähnliche Produkte wurden sinnvoll in einer Gesamtnorm zusammengeführt,
- fehlende Vorgaben zur Brandsicherheit innerhalb der bisherigen Normen – konkrete Anforderungen zur Temperaturmessung im Strahlungsbereich der Sichtscheibe / Feuerraumöffnung wurden ergänzt,
- fehlende Vorgaben zur Mehrfachbelegung wurden als einheitliche Angabe ergänzt,
- unzureichende Prüfung der Emissionen in Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben der Ekodesign-Verordnung wurden ergänzt,
- fehlende wichtige Produkteigenschaften wie z.B. Leckagerate oder Raumluftunabhängigkeit innerhalb der bisherigen Produktnormen wurden aufgenommen – die Notwendigkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für raumluftunabhängige Feuerstätten wurde damit abgeschafft.

### Aufbau der Normenfamilie

EN 16510 besteht aus einer Norm ("-1") mit den allgemeinen Anforderungen und insbesondere den Prüfungsvorgaben und den jeweils harmonisierten Normen / Normteilen ("-2") für die einzelnen Produkt- / Gerätetypen:

| | |
|---|---|
| EN 16510-1 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 1 Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren – nicht harmonisierter Normteil für die allgemeinen Vorgaben, |
| EN 16510-2-1 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-1 Raumheizer, sie gilt für „Raumheizer“, also „Kaminöfen“, ersetzt DIN EN 13240, |
| EN 16510-2-2 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-2 Kamineinsätze einschließlich offene Kamine, sie gilt für „Heizeinsätze“ und „Kamineinsätze“, ersetzt DIN EN 13229, |
| EN 16510-2-3 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-3 Herde, sie gilt für „Herde“ und „Heizungsherde“, ersetzt DIN EN 12815, |
| EN 16510-2-4 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-4 Wohnraum-Heizkessel für feste Brennstoffe Nennwärmeleistung bis 50 kW, sie gilt für „Kesselgeräte bis 50 kW für offene (drucklose) Systeme“, ersetzt DIN EN 12809, |
| EN 16510-2-5 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-5 Speicherfeuerstätten, sie gilt für industriell hergestellte "Speicherfeuerstätten", ersetzt DIN EN 15250, |
| EN 16510-2-6 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-6 Mechanisch mit Holzpellets beschickte Raumheizer, Einsätze und Herde, sie gilt für „Pelletöfen“, ersetzt DIN EN 14785, erweitert den Anwendungsbereich jedoch zusätzlich um mit Pellet betriebene Einsätze und Herde, |
| EN 16510-2-7 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-7 Kombinationsfeuerstätten für Scheitholz und Pellets – neuer, bislang noch nicht durch eine eigen Norm erfasster Anwendungsbereich, |
| EN 16510-2-10 | Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 2-10 mehrfach befeuerbare Saunaöfen für Scheitholz, ersetzt DIN EN 15821 |



LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Innerhalb der CE-Kennzeichnung wird daher nicht die EN 16510-1 als Produktnorm angegeben, sondern jeweils der für das Produkt zutreffende Normteil 2-1, 2-2, 2-3, 2-4, 2-5, 2-6, 2-7 oder 2-10.




## Fristen, Zeiten, Geltungsbeginn

Durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2461 war für die genannten Normteile 2-1, 2-2, 2-3, 2-4 und 2-6 eine 2-jährige Koexistenzperiode festgelegt worden vom 9.11.2023 bis zum 9.11.2025.
Ab 9.11.2023 durften die entsprechenden Produkte sowohl weiterhin nach den bisherigen Normen hergestellt, gekennzeichnet und in Verkehr gebracht werden. Nach dem 9.11.2025 dürfen die entsprechenden Produkte / Geräte nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach der jeweiligen neuen Norm gekennzeichnet sind.

Dabei gilt diese Vorgabe für das Inverkehrbringen, also das erste Bereitstellen auf dem Markt.

Bereits auf dem Markt vorhandene Geräte, die noch gemäß einer der bisherigen Normen gekennzeichnet sind, dürfen weiter verkauft, eingebaut, in Betrieb genommen und bereits bestehende Feuerstätten dürfen auch weiter betrieben werden.

Für die Speicherfeuerstätten, also den Normteil EN 16510-2-5 ist aktuell die Koexistenzperiode noch bis zum 9.02.2027 festgelegt. Gleiches gilt für die Normteile 2-7 ("Kombi-Feuerstätten für Scheitholz und Pellets") und 2-10 ("mehrfach befeuerbare Saunaöfen für Scheitholz").

Wir haben seit Ende 2023 für unsere Kunden sehr intensiv und erfolgreich daran gearbeitet, die Prüfungen für unser gesamtes aktuelles Feuerstätten-Programm rechtzeitig entsprechend der neuen Normenfamilie EN 16510 zu absolvieren.

## Neuprüfungen und historische Daten

Für eine CE-Kennzeichnung gemäß EN 16510 gibt es 3 Möglichkeiten:

Neuprüfung – für alle Geräte, bei denen bereits bei der ursprünglichen Prüfung die EN 16510 angewendet wird oder wurde, sowie für alle bereits früher geprüften Geräte, bei denen nicht alle erforderlichen Werte entsprechend der neuen Normvorgaben festgestellt wurden. Diese Geräte werden insgesamt gemäß EN 16510 neu geprüft.

Umschreibung – für alle Geräte, für die bereits ein Prüfbericht nach bisheriger Norm vorliegt und alle erforderlichen Werte bereits entsprechend der EN 16510 festgestellt wurden. Für diese Geräte können die bereits vorliegenden Prüfwerte in einen neuen Prüfbericht gemäß EN 16510 umgeschrieben werden.

Übergangslösung für historische Daten – für Geräte, für die ein Prüfbericht nach bisheriger Norm vorliegt, aber nicht alle gemäß EN 16510 anzugebenden Werte vorliegen. Für diese Geräte kann übergangsweise ein Leistungsbewertungsbericht ("Leistungsbewertung" = "Assessment of Performance", AoP-Report) auf Grundlage der früheren Normprüfung erstellt werden. Die aktuelle CE-Kennzeichnung gemäß EN 16510 erfolgt dann entsprechend dieses Leistungsbewertungsberichts (AoP-report). Diese Übergangslösung ist zeitlich bis zum 09.11.2027 begrenzt, so dass Geräte nur noch für kurze Zeit über diese Ausnahme in Verkehr gebracht werden dürfen. Für die CE-Kennzeichnung liegen hierbei in aller Regel nicht alle Werte vor und können nur durch Pauschalwerte angegeben werden.

## Formeller Weg zur CE-Kennzeichnung

Der Hersteller stellt für jedes Gerät eine Leistungserklärung ("DoP" = "Document of Performance") aus sowie eine CE-Kennzeichnung und ein Typenschild.

Unabhängig davon, ob die CE-Kennzeichnung auf Grundlage einer Neuprüfung, einer Umschreibung oder einer Übergangslösung für historische Daten erfolgt, ist immer eine Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung gemäß EN 16510 auszustellen.

CE-Kennzeichnung / Typenschild und Leistungserklärung sind immer auf Grundlage des entsprechenden Leistungsbewertungsberichts (AoP-Report) und in jedem Fall ohne Widerspruch zum Prüfbericht zu erstellen.

Bei Neuprüfungen und Umschreibungen stellt die notifizierte Prüfstelle jeweils auf Grundlage des zugehörigen aktuellen Prüfberichts einen Leistungsbewertungsbericht aus. Im Falle einer Übergangslösung für historische Daten wird der Leistungsbewertungsbericht nicht auf Grundlage eines Prüfberichts gemäß EN 16510 erstellt, sondern unmittelbar auf Grundlage der historischen Daten des Prüfberichts nach der bisherigen Produktnorm.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# Angaben zum Brandschutz

## Weiterhin geltende Anforderungen

Der weit überwiegende Teil der Anforderungen und Angaben im Bereich Brandschutz / Brandsicherheit hat sich durch die neue Produktnorm nicht verändert.

Vor allem ist die EN 16510 eine Produktnorm und stellt Anforderungen an die Herstellung, Prüfung und Kennzeichnung von Feuerstätten. Sie regelt jedoch nicht deren Verwendung oder den Einbau.

Anforderungen, die bislang baurechtlich geregelt waren, gelten ohne Einfluss durch die Umstellung der Produktnorm weiter – Beispiel: geforderter nicht brennbarer Bodenbelag vor der Feuerrungsöffnung von Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß Feuerungsverordnung (z.B. § 4 Abs. 8 Satz 1 MFeuV).

Geändert haben sich haben sich mit der EN 16510 in einigen Bereichen die Grundlagen für die angegebenen erforderlichen Abstände, jedoch waren auch bereits vor Einführung der EN 16510 die entsprechenden Abstände zu berücksichtigen.




## Übersicht der Brandschutzangaben nach EN 16510-1 – was ist gleich, was hat sich geändert

| freistehende Feuerstätten, z.B. Kaminöfen, Pelletöfen, Speicherfeuerstätten oder Herde | | |
|---|---|---|
| Anforderung in Bezug auf brennbare Materialien | Situation bisher | neue Situation (mit EN 16510) |
| Abstand nach hinten | Herstellerangabe des mind. erforderlichen Abstands nach hinten | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_R$ |
| Abstand zur Seite / neben der Feuerstätte | Herstellerangabe des mind. erforderlichen Abstands zur Seite | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_S$ |
| Boden / Aufstellfläche | Herstellerangabe, ob Feuerstätte auf brennbaren Boden aufgestellt werden darf | im Prinzip **keine Änderung –**<br>Angabe kann jetzt über den Abstand zum Boden $d_B$ erfolgen –<br>zu beachten: $d_B$ ist nicht Abstand zwischen den Stellfüßen und der Aufstellfläche, sondern der Abstand zwischen Geräteboden und Aufstellfläche, der durch die Stellfüße erreicht wird. |
| Abstand nach vorne / vor der Sichtscheibe / vor der Gerätefront | i.d.R. Herstellerangabe des mind. erforderlichen Abstands nach vorne | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_P$ |
| Abstand nach oben | i.d.R. keine Herstellerangabe, aber pauschal geltender Mindestabstand durch FeuVO (z.B. 40 cm) oder DIN 18896 (z.B. 50 cm oder 70 cm) | im Prinzip **keine Änderung –**<br>Angabe erfolgt jetzt als Herstellerangabe über den Abstand nach oben $d_C$ |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe zum Boden / nach unten | keine Herstellerangabe,<br>aber grundsätzliche Anforderung, dass "keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 1 MFeuV) und<br>"Mindestabstand von 40 cm" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 2 MFeuV),<br>geometrisch, über den Mittelpunkt des Brennraums ermittelter Strahlungsbereich nach unten (z.B. DIN 18896:2014-02) | Angabe des mind. erforderlichen Abstands als konkreter Zahlenwert oder durch Aufbau der Feuerstätte und Abstand zum Boden.<br>neu eingeführtes Symbol $d_U$ (Sept. 2026), Angabe des Abstands entsprechend Prüfbericht aber auch mit anderem oder ohne Symbol möglich. |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe am Boden nach vorne, falls die Temperatur am Boden überschritten wird | – | Angabe des mind. erforderlichen Abstands vor der Feuerstättenfront am Boden, bis zu dem der Boden nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf $d_F$ |

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

| freistehende Feuerstätten, z.B. Kaminöfen, Pelletöfen, Speicherfeuerstätten oder Herde | | |
|---|---|---|
| Anforderung<br>in Bezug auf brennbare Materialien | Situation bisher | neue Situation (mit EN 16510) |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe zur Seite | keine Herstellerangabe,<br>aber grundsätzliche Anforderung, dass "keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 1 MFeuV) und<br>"Mindestabstand von 40 cm" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 2 MFeuV),<br>"nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm" bei offenen Kaminen (z.B. § 4 Abs. 9 Satz 1 MFeuV),<br>80 cm zu den Seiten bzw. geometrisch, über den Mittelpunkt des Brennraums ermittelter Strahlungsbereich (z.B. DIN 18896:2005-06 bzw. DIN 18896:2014-02) | Angabe des mind. erforderlichen Abstands als konkreter Zahlenwert oder durch Abstand zur Seite und den seitlichen Aufbau der Feuerstätte, Angabe z.B. als $d_S$<br>oder Angabe als separat geprüfter Wert |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe an einer Seitenwand nach vorne, falls die Temperatur an dem Bauteil überschritten wird | – | Angabe des mind. erforderlichen Abstands vor der Feuerstättenfront am Boden, bis zu dem der Boden nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf $d_L$ |
| Dicke der Wärmedämmung | –<br>(bei freistehenden Feuerstätten bislang keine Angabe) | Angabe der erf. Dicke der Wärmedämmung, s<br>(Hinweis: nicht verwechseln mit $d_S$) |
| Art der Wärmedämmung | – | Angabe der Art der Wärmedämmung |

| eingebaute Feuerstätten, Heiz- und Kamineinsätze | | |
|---|---|---|
| Anforderung<br>in Bezug auf brennbare Materialien | Situation bisher | neue Situation (mit EN 16510) |
| Heizkammerabstand nach hinten / Abstand Einsatz zur Wärmedämmung nach hinten | Herstellerangabe des mind. erforderlichen Heizkammerabstands nach hinten | **keine Änderung –** |
| Heizkammerabstand zur Seite / Abstand Einsatz zur Wärmedämmung zur Seite | Herstellerangabe des mind. erforderlichen Heizkammerabstands zur Seite | **keine Änderung –** |
| Abstand nach oben in der Heizkammer zur Wärmedämmung | Herstellerangabe des mind. erforderlichen Abstands nach oben | **keine Änderung –** |
| Abstand zum Boden / Abstand Einsatz-Boden nach unten | wenn unter dem Einsatz eine Wärmedämmung erforderlich ist:<br>Herstellerangabe des mind. erforderlichen Abstands nach unten zur Wärmedämmung | **keine Änderung –** |
| | wenn unter dem Einsatz keine Wärmedämmung erforderlich ist:<br>Herstellerangabe des mind. erforderlichen Abstands nach unten zur Aufstellfläche | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_B$<br>zu beachten: $d_B$ ist bei freistehenden Feuerstätten der erforderliche lichte Abstand zwischen Feuerstättenkorpus (ohne Stellfüße) und brennbarem Material, bei eingebauten Einsätzen, bei denen eine Wärmedämmung am Boden erforderlich ist, ist es der Abstand zwischen Wärmedämmung und Aufstellfläche |
| Abstand nach hinten zwischen Wärmedämmung und Anbauwand | Herstellerangabe, falls ein Abstand zwischen Wärmedämmung und Anbaufläche erforderlich ist | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_R$<br>zu beachten: $d_R$ ist bei freistehenden Feuerstätten der erforderliche lichte Abstand zwischen Feuerstätte und brennbarem Material, bei eingebauten Einsätzen ist es der Abstand zwischen Wärmedämmung und Anbauwand |

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de





feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

| eingebaute Feuerstätten, Heiz- und Kamineinsätze | | |
|---|---|---|
| Anforderung<br>in Bezug auf brennbare Materialien | Situation bisher | neue Situation (mit EN 16510) |
| Abstand zur Seite zwischen Wärmedämmung und Anbauwand | Herstellerangabe, falls ein Abstand zwischen Wärmedämmung und Anbaufläche erforderlich ist | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_S$<br>zu beachten: $d_S$ ist bei freistehenden Feuerstätten der erforderliche lichte Abstand zwischen Feuerstätte und brennbarem Material, bei eingebauten Einsätzen ist es der Abstand zwischen Wärmedämmung und Anbauwand |
| Abstand nach oben zwischen Wärmedämmung und Decke | Herstellerangabe, falls ein Abstand zwischen Wärmedämmung und Anbaufläche erforderlich ist | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_C$<br>zu beachten: $d_C$ ist bei freistehenden Feuerstätten der erforderliche lichte Abstand zwischen Feuerstätte und brennbarem Material, bei eingebauten Einsätzen ist es der Abstand zwischen Wärmedämmung und Anbauwand |
| oder auch<br>freier Abstand zwischen Verkleidung und Decke, wenn kein direkter Anbau an die Decke erfolgt | häufig keine Herstellerangabe, aber pauschal geltender Mindestabstand durch FeuVO (z.B. 40 cm) oder TROL (z.B. 50 cm) oder DIN 18896 (z.B. 50 cm) | im Prinzip **keine Änderung –**<br>Angabe erfolgt jetzt als Herstellerangabe über den Abstand nach oben $d_C$ |
| Abstand nach vorne / vor der Sichtscheibe / vor der Gerätefront | i.d.R. Herstellerangabe des mind. erforderlichen Abstands nach vorne | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $d_P$ |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe zum Boden / nach unten | keine Herstellerangabe,<br>aber grundsätzliche Anforderung, dass "keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 1 MFeuV) und<br>"Mindestabstand von 40 cm" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 2 MFeuV),<br>"Abstand gilt nicht nach unten" (z.B. Abschnitt 6.6 TROL)<br>geometrisch, über den Mittelpunkt des Brennraums ermittelter Strahlungsbereich nach unten (z.B. DIN 18896:2014-02) | Angabe des mind. erforderlichen Abstands durch Aufbau der Feuerstätte und Abstand zum Boden<br>neu eingeführtes Symbol $d_U$ (Sept. 2026), Angabe des Abstands entsprechend Prüfbericht aber auch mit anderem oder ohne Symbol möglich. |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe am Boden nach vorne, falls die Temperatur am Boden überschritten wird | – | Angabe des mind. erforderlichen Abstands vor der Feuerstättenfront am Boden, bis zu dem der Boden nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf $d_F$ |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe zur Seite | keine Herstellerangabe,<br>aber grundsätzliche Anforderung, dass "keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 1 MFeuV) und<br>"Mindestabstand von 40 cm" (z.B. § 4 Abs. 7 Satz 2 MFeuV),<br>"nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm" bei offenen Kaminen (z.B. § 4 Abs. 9 Satz 1 MFeuV),<br>geometrisch, über den Mittelpunkt des Brennraums ermittelter Strahlungsbereich (z.B. TROL bzw. DIN 18896:2014-02) | Angabe des mind. erforderlichen Abstands durch Abstand zur Seite und den seitlichen Aufbau der Feuerstätte<br>Angabe des erforderlichen Abstands entsprechend Prüfbericht auch mit Symbol möglich, z.B. $d_{S2}$, $d_{S.F}$ |
| Abstand im Strahlungsbereich der Front / Sichtscheibe an einer Seitenwand nach vorne, falls die Temperatur an dem Bauteil überschritten wird | – | Angabe des mind. erforderlichen Abstands vor der Feuerstättenfront am Boden, bis zu dem der Boden nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf $d_L$ |
| Dicke der Wärmedämmung | Herstellerangabe der mind. erforderlichen Dämmstoffdicke | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol s |
| Art der Wärmedämmung | Herstellerangabe des zu verwendenden Wärmedämmstoffs | **keine Änderung –** |





feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

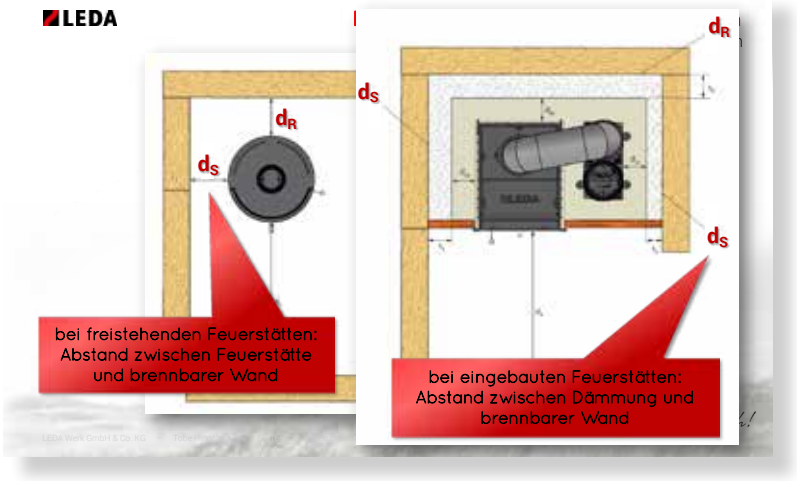
| eingebaute Feuerstätten, Heiz- und Kamineinsätze | | |
|---|---|---|
| Anforderung<br>in Bezug auf brennbare Materialien | Situation bisher | neue Situation (mit EN 16510) |
| Größe der Umluftöffnungen | Herstellerangabe der mind. erforderlichen Querschnittsflächen der Öffnungen für Lufteintritt (unten) | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $c_{in}$ |
| Größe der Zuluftöffnungen | Herstellerangabe der mind. erforderlichen Querschnittsflächen der Öffnungen für Luftaustritt (oben) | **keine Änderung –**<br>nur neu eingeführtes Symbol $c_{out}$ |
| Abstand der Zuluftöffnung nach oben | i.d.R. keine Herstellerangabe, aber pauschal geltender Mindestabstand durch FeuVO (z.B. 40 cm) oder DIN 18896 (z.B. 50 cm) | im Prinzip **keine Änderung –**<br>Angabe erfolgt jetzt als Herstellerangabe über den Abstand nach oben $d_{CC}$ |

## Abstände nach unten, zur Seite und nach hinten bei Einsätzen

Gemäß EN 16510-1 werden die erforderlichen Angaben für den Brandschutz für alle unterschiedlichen Feuerstätten-Bauarten übereinstimmend definiert und über den bisherigen Umfang hinaus erweitert.

Angabe der erforderlichen Abstände nach unten, nach hinten und zur Seite werden bei freistehenden Feuerstätten (z.B. Kaminofen) genauso angegeben wie bei (ohne Abstand) angebauten Einsätzen.

Wichtig ist hierbei: mit der Angabe der Abstände z.B. nach hinten und zur Seite ist bei Einsätzen immer der Abstand zwischen der Wärmedämmung und der Anbauwand / der Aufstellfläche gemeint. Dementsprechend werden bei üblichem Aufbau eines Einsatzes, bei dem die Wärmedämmung ohne Abstand an die Anbaufläche / Prüfwand angebaut wurde, die Abstände mit 0 angegeben.




## Abstände nach oben

Gemäß EN 16510-1 wird bei allen Feuerstätten ein erforderlicher Abstand nach oben angegeben. Dieser Abstand ist angegeben

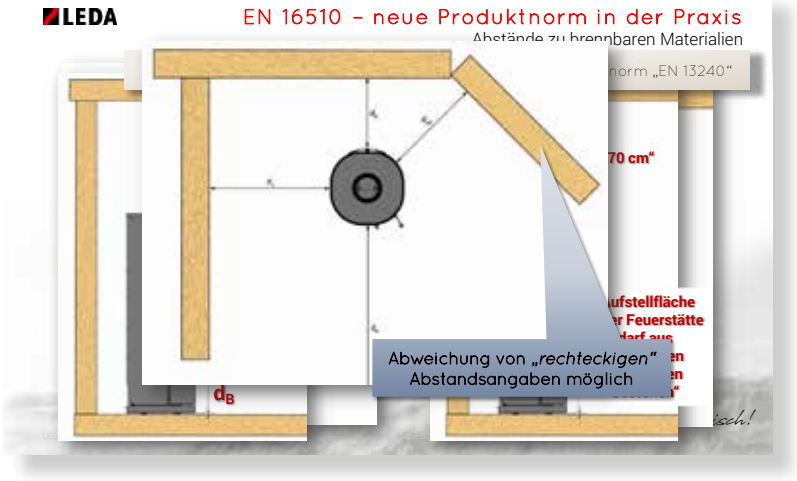
- als Abstand zwischen dem mitgeprüften Abgasrohr und einer Decke mit brennbaren Materialien bei freistehenden Feuerstätten (z.B. Kaminofen) – sofern ein Abgasrohr mitgeprüft wurde, oder
- als Abstand zwischen Oberkante der Feuerstätte und der Decke bei freistehenden Feuerstätten (z.B. Kaminofen) – sofern kein Abgasrohr mitgeprüft wurde, oder
- als Abstand zwischen der Wärmedämmung unterhalb der Decke bei angebauten Feuerstätten (z.B. Einsätzen).

Wir geben für unsere LEDA-Feuerstätten jeweils konkret an, ob die erforderlichen Abstände ab Oberkante des Geräts oder gegebenenfalls ab Oberkante Abgasrohr einzuhalten sind.

## Abstände bei Aufstellung unter 45° in einer Raumecke

Werden freistehende Feuerstätten, z.B. Kaminöfen, nicht unter 90° vor einer brennbaren Wand aufgestellt, sondern werden sie unter rund 45° in einer Raumecke aufgestellt, ergibt sich durch einen rechteckig angegebenen Abstand $d_R$ und $d_S$ immer ein unverhältnismäßig großer Abstand zu den Wänden.

Dieses Problem kann durch eine entsprechende zusätzliche Prüfung oder eine zusätzliche Prüfwand gelöst werden.








feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

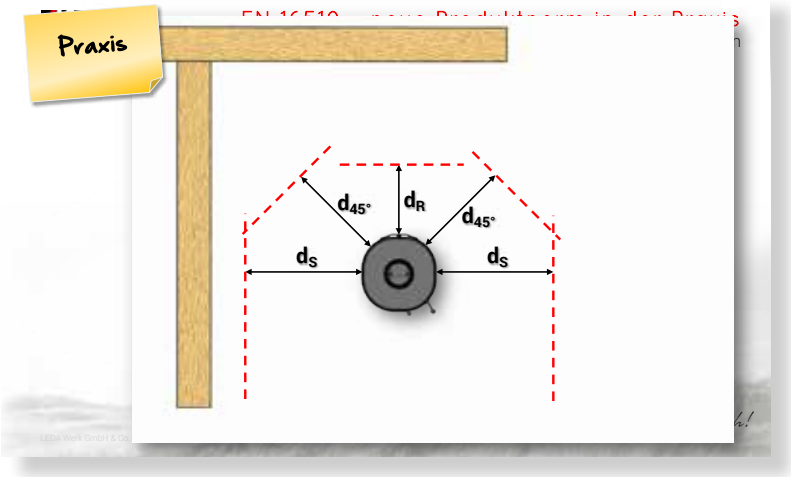
Mit dieser Prüfung der erforderlichen Abstände ergeben sich entsprechend geringere Abstände "schräg" nach hinten (hier z.B. $d_{45°}$).

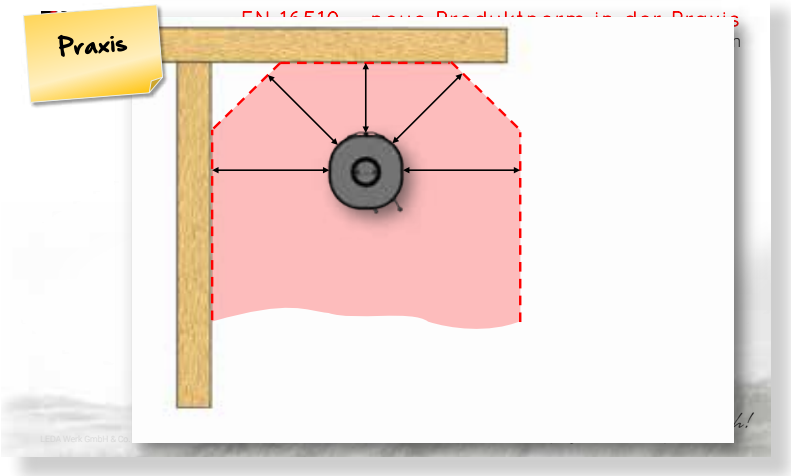
Damit lassen sich solche Feuerstätten gerade vor einer Wand aufstellen, aber eben auch in der Raumecke.

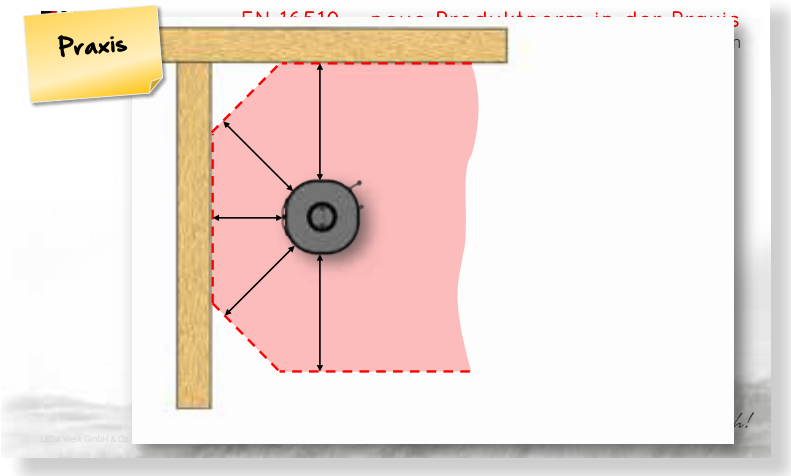
Die jeweils angegebenen erforderlichen Abstände nach hinten ($d_R$) und "schräg" nach hinten (hier z.B. $d_{45°}$) sind dabei genauso geprüfte Werte wie alle anderen Werte auch.

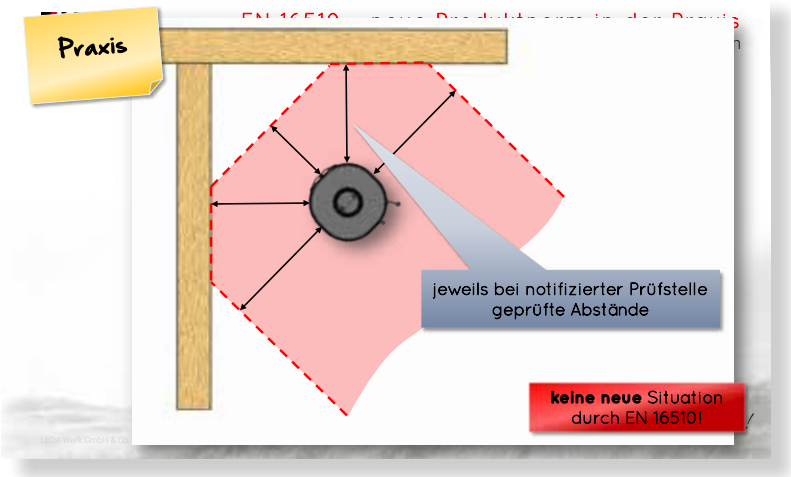
Wichtig ist bei diesen Abständen also immer, dass es sich um offizielle Angaben zur Brandsicherheit handelt. Diese Angaben müssen daher jeweils durch eine externe, notifizierte Prüfstelle festgestellt worden sein und daher auch im Prüfbericht des Herstellers angegeben sein.

Auch diese Möglichkeit, zusätzliche Abstände bei der Normprüfung mit feststellen zu lassen, war bereits auch unter der bisherigen Normgrundlage z.B. DIN EN 13240 möglich.








feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# Die typischen Abstände gemäß EN 16510-1

| Symbol / Abkürzung | bei freistehenden Feuerstätten (z.B. Kaminöfen) | bei angebauten Feuerstätten (Einsätzen) |
|---|---|---|
| $d_S$ | mindestens erforderlicher seitlicher Abstand neben der Feuerstätte zu brennbaren Materialien | mindestens erforderlicher seitlicher Abstand zwischen der Wärmedämmung und der seitlichen Anbaufläche |
| $d_R$ | mindestens erforderlicher hinterer Abstand auf der Rückseite der Feuerstätte zu brennbaren Materialien | mindestens erforderlicher hinterer Abstand zwischen der Wärmedämmung und der Anbaufläche auf der Rückseite |
| $d_B$ | mindestens erforderlicher Abstand zum Boden / zur Aufstellfläche unter der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – gemeint ist hierbei der Abstand zwischen dem Feuerstätten-Korpus oder -Boden ohne die Stellfüße<br><br>Beispiel: bei $d_B$ = 0 darf die Feuerstätte ohne Abstand direkt auf brennbare Aufstellflächen gestellt werden, bei $d_B$ = 20 mm müssen die Stellfüße mindestens 20 mm herausgedreht sein | wenn Wärmedämmung auf dem Boden erforderlich ist:<br><br>mindestens erforderlicher Abstand nach unten zwischen der Wärmedämmung und dem Boden<br><br>wenn keine Wärmedämmung auf dem Boden erforderlich ist:<br><br>mindestens erforderlicher Abstand zum Boden / zur Aufstellfläche unter der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – gemeint ist hierbei der Abstand zwischen dem Feuerstätten-Korpus oder -Boden ohne die Stellfüße |
| $d_C$ | mindestens erforderlicher Abstand nach oben über der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – ab Oberkante des Ofens oder ggf. ab Oberkante eines mitgeprüften Rohrstücks | mindestens erforderlicher Abstand zwischen der Wärmedämmung nach oben und der Anbaufläche der Decke oder<br>mindestens erforderlicher Abstand zwischen der Verkleidung und der Decke |

# Erforderliche Abstände vor der Feuerstätte / vor der Feuerraumöffnung

Gemäß EN 16510-1 wird kein Strahlungsbereich definiert,
ermittelt werden ausschließlich Mindestabstände.

In der Draufsicht ergeben sich so mindestens ein Abstand nach vorne vor der Feuerstätte $d_P$
und ein seitlicher Mindestabstand; dies kann z.B. derselbe Abstand sein wie auch neben der Feuerstätte $d_S$ oder ein anderer zusätzlich angegebener Abstand, z.B. „$d_{S2}$“

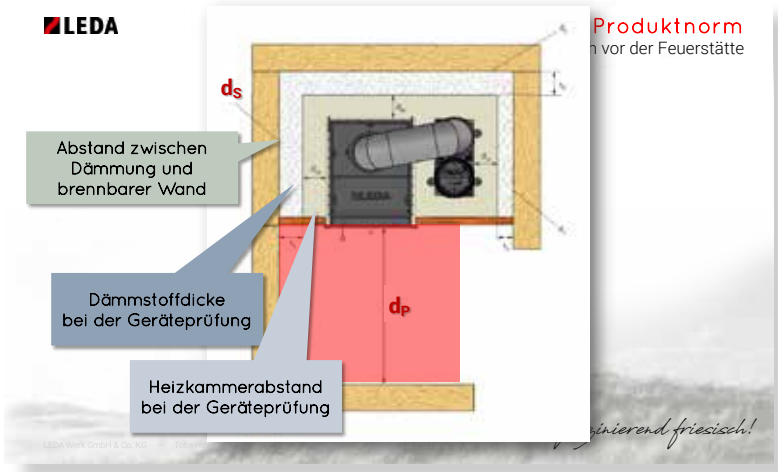
Auf Grundlage der Geräteprüfung / Brandsicherheitsprüfung können in den Herstellerangaben weitere Angaben gemacht werden, z.B. größere seitliche Abstände vor der Feuerstätte.




Bei Einsätzen setzt sich der erforderliche seitliche Abstand im Bereich vor der Einsatzfront aus den einzelnen Maßen aus der Normprüfung zusammen für Heizkammerabstand ($d_{SX}$), der Dicke der Wärmedämmung ($s_X$) und einem ggf. zusätzlich angegebenen Abstand zwischen der Wärmedämmung und der Anbauwand ($d_S$).

Hersteller können für eine einfachere Handhabung der erforderlichen Maßangaben im besten Fall auch direkt eine konkrete Zahl als seitliches Maß angeben.
Dabei sind auch sinnvolle Bezugspunkte am Einsatz verwendbar, z.B. „ab Frontplattenseite“, „ab Außenkante der Feuertür“, „ab Außenkante Frontrahmen“.

Wir geben für unsere LEDA-Einsätze die erforderlichen Abstandsmaße jeweils als konkrete Zahlen und mit sinnvollen Bezugspunkten an.

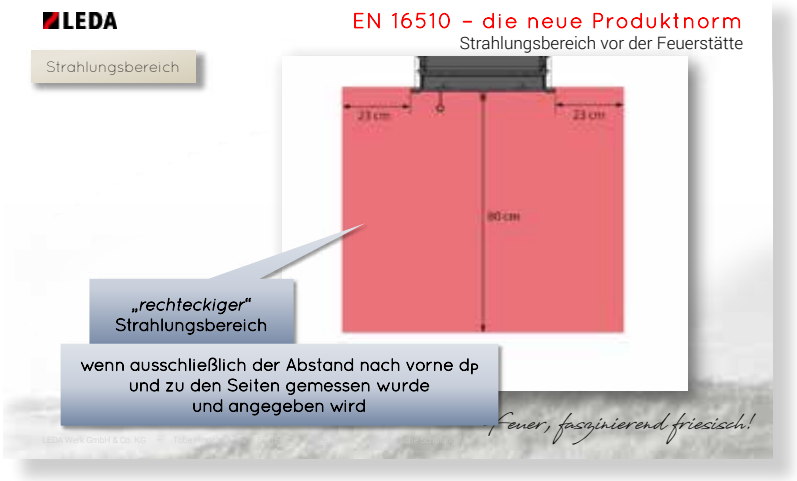






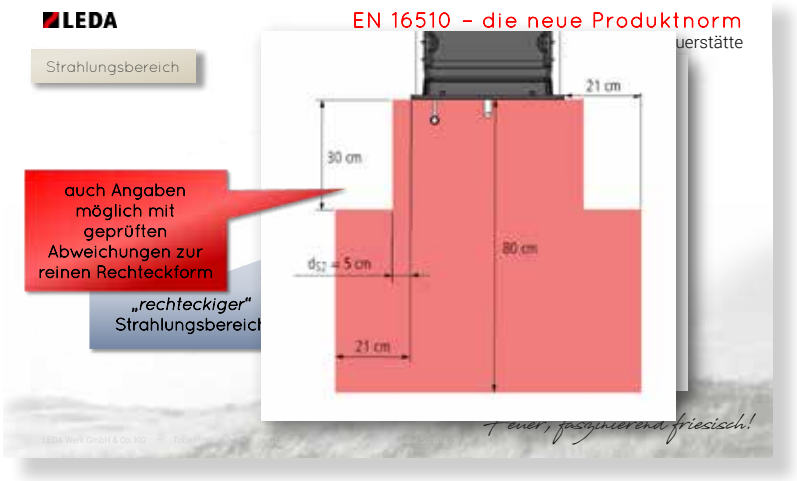

feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

Sind lediglich die erforderlichen Abstände nach vorne und zur Seite angegeben, ergibt sich ein rechteckiger Bereich, in dem brennbaren Materialien nicht zulässig sind.

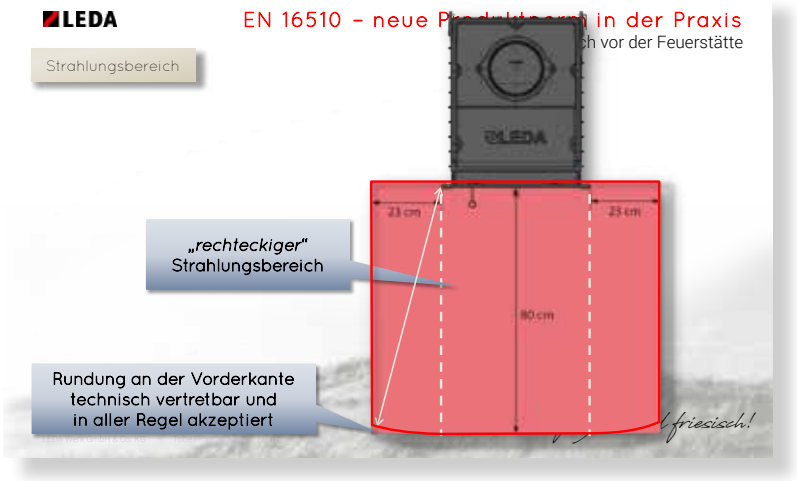



Durch entsprechende Herstellerangaben kann der zu beachtende Bereich vor der Feuerstätte weiter reduziert werden, auch andere Formen als die reine Rechteckform sind möglich.

Wir können für einige unserer LEDA-Einsätze den Strahlungsbereich vor allem seitlich sinnvoll einschränken – so sind z.B. Holzbalken oder Türrahmen sehr nah neben der Gerätefront möglich.




Die äußersten vorderen Ecken des rechteckigen Bereichs können als Herstellerangabe auch abgerundet werden, wobei der Abstand $d_P$ vor der Feuerstätte erhalten bleiben muss (sinngemäß zu Abschnitt 6.6, Abb. 6-13, TROL).

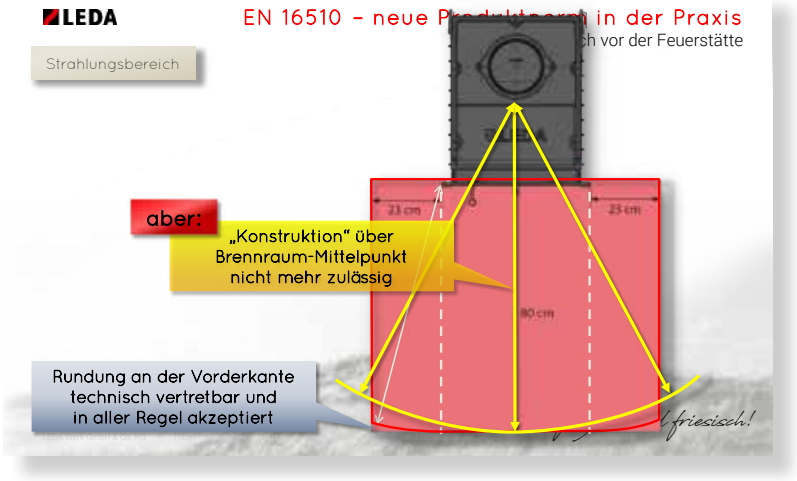



Dabei müssen ausnahmslos die bei der Normprüfung festgestellten erforderlichen seitlichen Abstände eingehalten werden.

Die geometrische Konstruktion eines Strahlungsbereichs ausgehend von der Brennraummitte und über die Sichtscheibenkanten ist dagegen nicht (mehr) zulässig.

Die Grundlage dieses bisherigen zeichnerischen Strahlungsbereichs waren keine geprüften Abstände, sondern eine pauschale Angabe innerhalb der bisherigen Installationsnorm DIN 18896 seit 2014. Diese Norm ist jedoch im September 2025 durch ihre Nachfolgerin abgelöst worden.

Innerhalb der aktuellen Installationsnorm DIN 18896 sind bei den Feuerstätten mit CE-Kennzeichnung ausschließlich die gemessenen und bei Normprüfung festgestellten Abstände anzuwenden – dies gilt auch und insbesondere für die Abstände im Strahlungsbereich.




LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# Neue zusätzliche Angaben zur Seite für den Strahlungsbereich

Innerhalb der EN 16510-1 wird für den Bereich vor der Feuerstätte nicht nur der erforderliche Abstand nach vorne ermittelt, sondern auch seitlich werden die maximal zulässigen Temperaturen an einer Seitenwand sichergestellt.

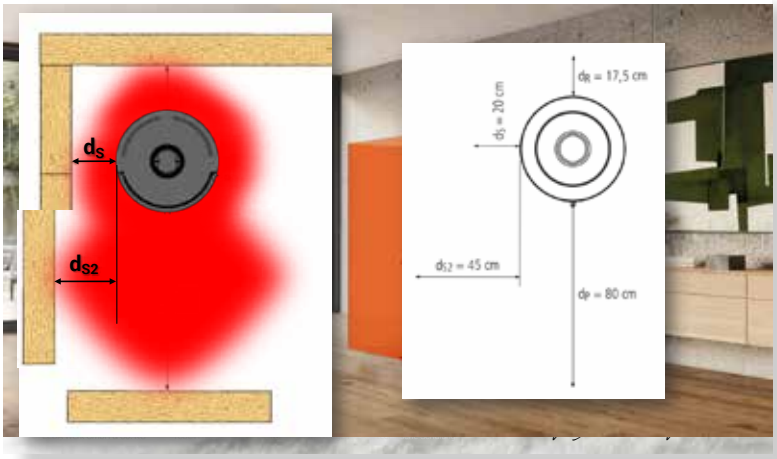
Um in dem Strahlungsbereich vor der Feuerstätte die erforderlichen Abstände nach vorne und vor allem zu den Seiten einzuhalten, gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. die Feuerstätte hält durch ihren seitlichen Abstand (neben der Feuerstätte) auch im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte die Temperaturgrenzen seitlich ein, oder der seitliche Abstand der Feuerstätte wird soweit vergrößert, bis auch im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte keine zu hohen Temperaturen seitlich im Strahlungsbereich entstehen können,




2. für den Bereich vor der Feuerstätte wird ein konkreter Seitenabstand angegeben; dieser Abstand kann von dem Seitenabstand neben der Feuerstätte abweichen („Seitenversatz“) – in vielen Fällen wird also im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte ein größerer Seitenabstand angegeben werden als neben der Feuerstätte
   Beispiel rechts; neben dem Kaminofen reichen 20 cm Abstand aus, im Strahlungsbereich vor dem Ofen sind 45 cm Abstand zur Seite erforderlich,

3. für den Bereich vor der Feuerstätte wird eine separate zusätzliche Schutzmaßnahme direkt mitgeprüft, z.B. eine genau bestimmte Dämmplatte, Blech oder eine Glasplatte – in diesem Fall kann der Hersteller die konkret beschriebene Dämm-, Glas oder Blechplatte unter Verweis auf die CE-Prüfung in den technischen Unterlagen angeben.




Für den Einbau der Feuerstätten und in praktischer Hinsicht ist eine dieser Möglichkeiten absolut geeignet, da hierbei jeweils ein konkreter Abstand ermittelt wurde und angegeben wird, ab dem brennbare Bauteile / Materialien keine unzulässig hohen Temperaturen erreichen.

Bei jedem dieser geprüften Abstände gibt es also konkrete Angaben, wo und an welcher Stelle brennbare Materialien erlaubt sind.

Wird bei der Brandsicherheitsprüfung keine dieser Möglichkeiten eingesetzt und werden an einer seitlichen Wand im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte die maximal zulässigen Temperaturen überschritten, ist dies nur dann zulässig, wenn der entsprechende Bereich der Seitenwand aus nicht brennbaren Materialien besteht.

Da die zulässigen Temperaturen an brennbaren Materialien überschritten würden, hat der Hersteller jetzt anzugeben, welcher Bereich ohne brennbare Materialien ausgeführt sein muss.

Für diesen Fall ist innerhalb der EN 16510-1 ein neuer zusätzlicher Abstand $d_L$ definiert worden. Dieser Abstand $d_L$ gibt an, wie weit in einem Abstand vor der Vorderkante der Gerätefront eine Wand / ein Bauteil seitlich neben dem angegebenen Strahlungsbereich aus nicht brennbaren Materialien bestehen muss.



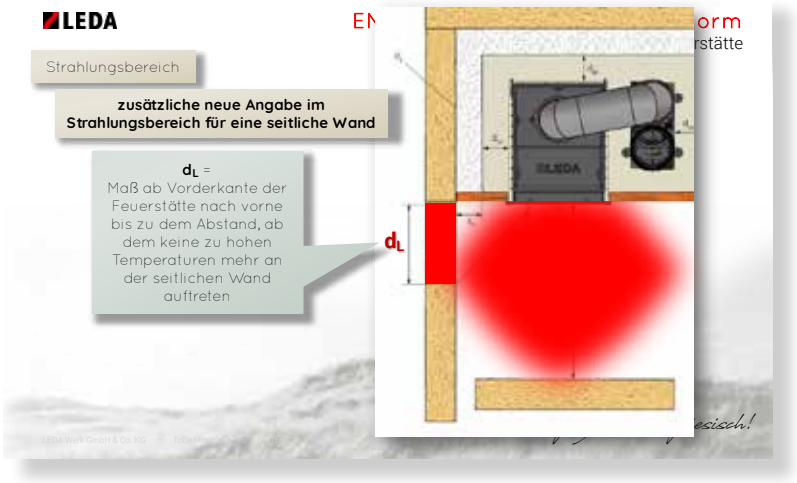





feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Diese zusätzliche Angabe $d_L$ wird sowohl bei freistehenden Feuerstätten, als auch bei eingebauten Einsätzen angewendet.

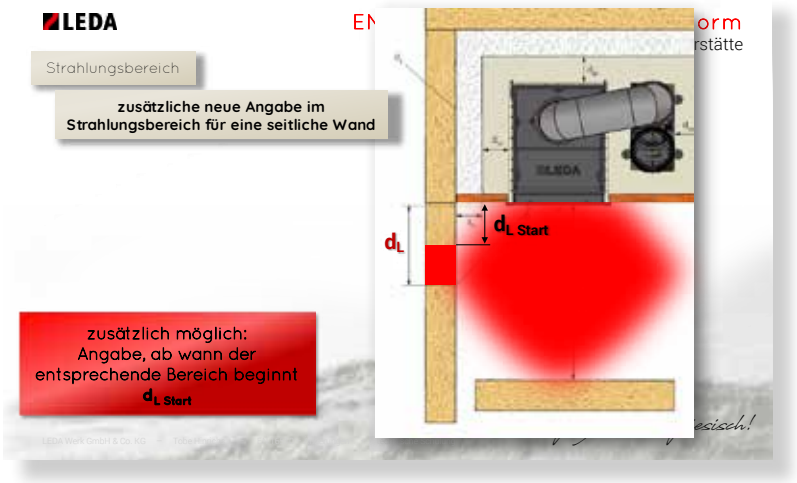



Beispiel: Einsatz mit Angabe $d_L$ = 30 cm:

Hier darf eine Wand neben dem Strahlungsbereich erst ab einem Abstand von 30 cm vor der Feuerstätte aus brennbaren Materialien bestehen.

In dem Bereich bis 30 cm vor der Feuerstätte wurde die maximal zulässige Temperatur an einer Wand neben dem angegebenen Strahlungsbereich überschritten.

Typischer Weise wird die Wärmestrahlung eine seitliche Wand erst in einem bestimmten Abstand vor der Feuerstätte stärker erwärmen. Aus diesem Grunde kann bei der Brandsicherheitsprüfung auch ein zusätzlicher Abstand ermittelt werden, bis zu dem die seitliche Wand noch nicht unzulässig stark erwärmt wird – dieser Abstand wird mit $d_{L\ Start}$ gekennzeichnet.
Damit ist ausschließlich für den Bereich zwischen $d_{L\ Start}$ und $d_L$ nicht brennbares Material gefordert.

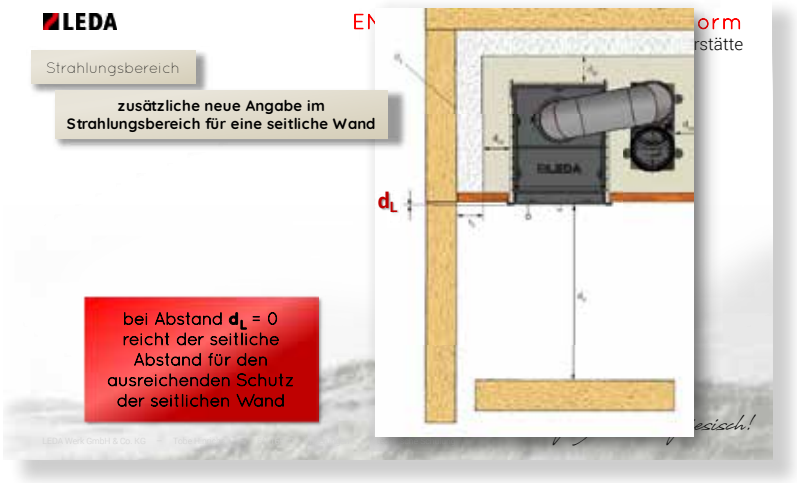



Dabei ist zu beachten:

Kann für eine Feuerstätte dieser Abstand $d_L$ = 0 angegeben werden, dürfen direkt neben dem angegebenen Strahlungsbereich brennbare Materialien ohne weiteren Schutz vorhanden sein –
nur bei einer Angabe von $d_L$ größer 0 ist der Bereich neben dem Strahlungsbereich demnach besonders zu beachten und muss ohne brennbare Materialien ausgeführt oder entsprechend geschützt sein.

Gemäß EN 16510-1 muss in den technischen Unterlagen, in der Leistungserklärung und innerhalb der CE-Kennzeichnung der Abstand $d_L$ angegeben werden – auch wenn dieser Wert $d_L$ = 0 ist.

Wir können bei so gut wie unserem gesamten aktuellen Programm der LEDA-Feuerstätten ein Abstandsmaß von $d_L$ = 0 angeben.




Ziel für einen unproblematischen Einbau einer Feuerstätte sollte daher immer als Ergebnis der Brandsicherheitsprüfung / Geräteprüfung sein, dass der Wert $d_L$ = 0 ausgewiesen werden kann – dann ist wie beschrieben direkt neben dem angegebenen seitlichen Abstand eine Wand oder ein anderes Bauteil aus brennbaren Materialien auch ohne weiteren Schutz zulässig.

Der gemäß EN 16510 neu eingeführte Wert $d_L$ ist also zwar immer eine Pflichtangabe des Herstellers in der Leistungserklärung und in den technischen Daten, aber dieser Wert wird bei vielen Feuerstätten mit $d_L$ = 0 angegeben werden.





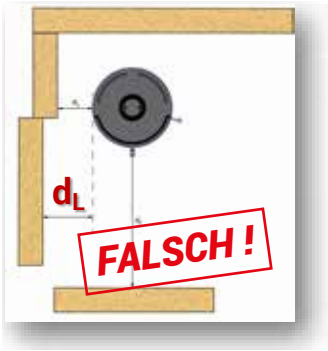
feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Für die korrekte Anwendung dieser neuen Herstellerangabe gemäß EN 16510 ist es wichtig, den angegebenen Wert dL richtig zu verstehen.

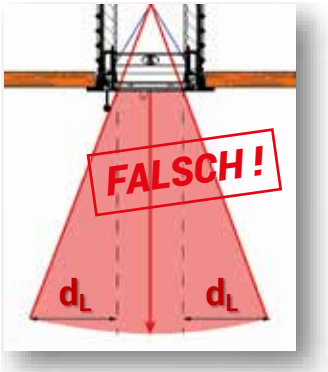
**FALSCH** ist z.B.

$d_L$ als Abstand zur Seite



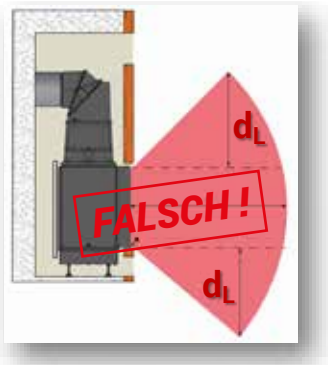

**FALSCH** ist z.B.

$d_L$ als Breite des Strahlungsbereichs oder als Breite neben der Türöffnung



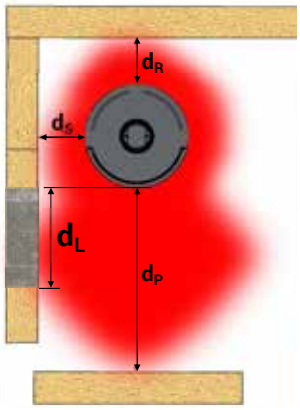

**FALSCH** ist z.B.

$d_L$ als Abstand nach unten oder oben

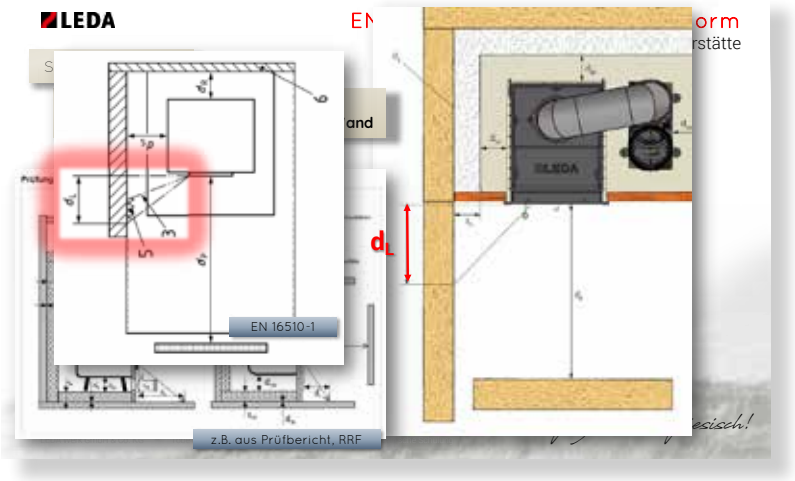



**RICHTIG** ist:

$d_L$ ist der Abstand vor der Gerätefront, bis zu dem eine seitliche Wand nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf oder geschützt werden muss




Für die Definition und Aussage von $d_L$ lässt die EN 16510-1 keinen "Interpretationsspielraum" zu – dieser Wert ist eindeutig und unmissverständlich über eine Abbildung innerhalb der Norm beschrieben und so definiert.

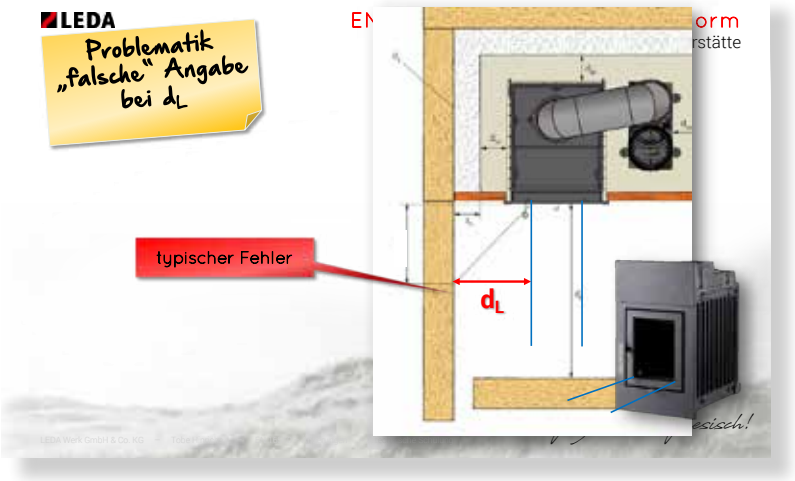



Liegen keine Herstellerangaben für $d_L$ vor (angegeben ist möglicher Weise z.B. ein "–" oder "no performance determined" oder die entsprechende Abkürzung "NPD"), ist gemäß Installationsnorm DIN 18896 ersatzweise ein Wert für $d_L$ = 150 cm zu verwenden.

Hinweis: Aktuell findet hierzu zwischen den Verbänden und der baurechtlichen Seite eine Diskussion statt, ob / dass dieser Ersatzwert nach Möglichkeit auf den Wert des erforderlichen Abstands nach vorne $d_P$ festgelegt werden kann.

Bei der Anwendung der Angabe $d_L$ kann dieser Wert falsch als "Abstand *zur* Seite" verstanden werden anstelle eines Abstands "an einer seitlichen Wand nach vorne".

Durch eine derartige falsche Interpretation von $d_L$ ergeben sich neben dem formellen Fehler auch unmittelbare Gefahren in Hinblick auf die Brandsicherheit.




## Achtung: falsche Angabe von $d_L$!

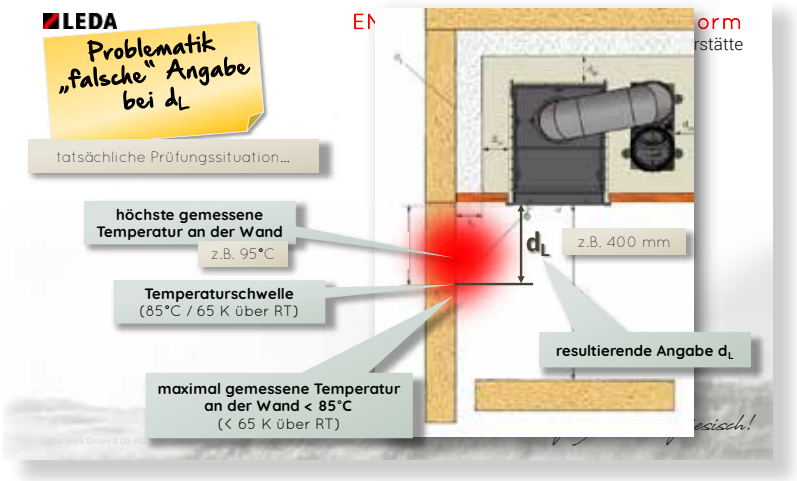
LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

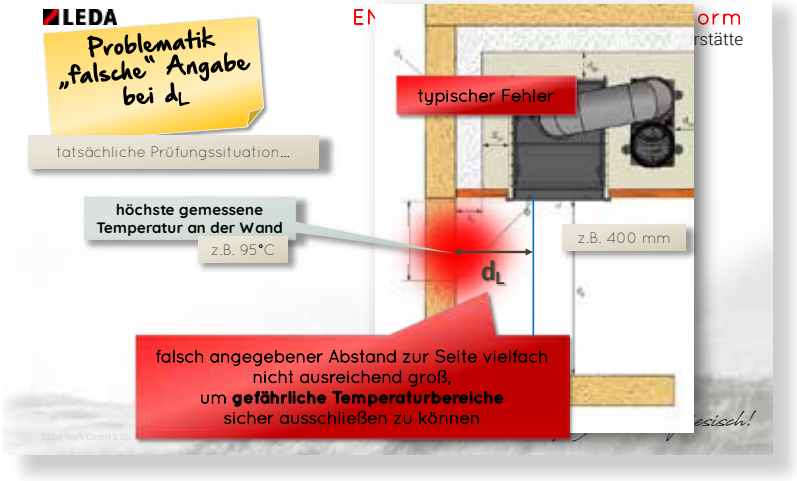
Durch einen falsch angegebenen / falsch verstandenen Abstand $d_L$ können sich zu geringe seitliche Abstände ergeben, so dass eine seitliche brennbare Wand unzulässig hoch erwärmt werden kann.

In dem Beispiel ist ein Strahlungsbereich angegeben mit einem $d_L$ = 40 cm.
Das bedeutet, dass die seitliche Wand zwingend ab Vorderkante der Feuerstätte bis 40 cm vor der Feuerstätte geschützt werden muss.
Physikalisch bedeutet das, dass die höchste Temperatur an der seitlichen Wand wahrscheinlich im Bereich von ca. 30 bis 40 cm vor der Feuerstätte bei der Brandsicherheitsprüfung festgestellt wurde.

Tatsächlich hatte dabei die seitliche Prüfwand aber bereits einen seitlichen Abstand von vielleicht 25 bis 30 cm zur Außenkante der Einsatz-Außenkante.



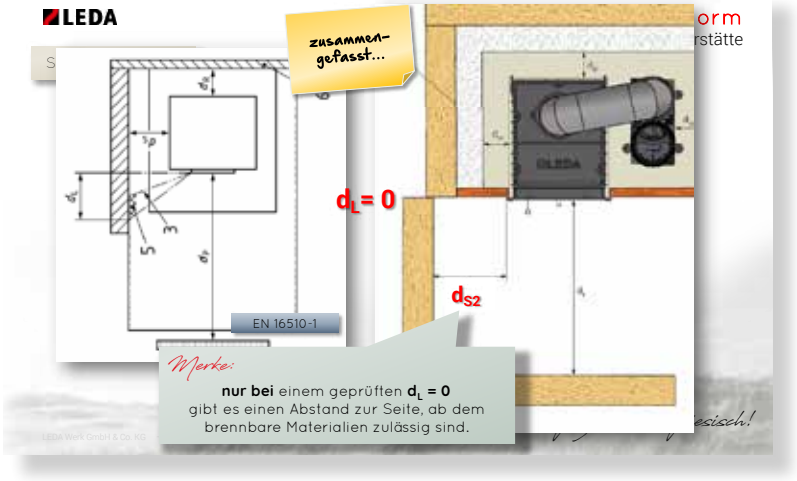

Würde nun die seitliche Wand nicht bis zu einem Abstand von 40 cm vor der Feuerstätte entsprechend nicht-brennbar ausgeführt oder entsprechend geschützt, sondern lediglich ein seitlicher Abstand von 40 cm eingehalten, würde die seitliche Wand unzulässig hohe Temperaturen erreichen können.




Gemäß der Prüfsituation nach EN 16510 und der Definition der Normangabe $d_L$ kann eine Herstellerangabe somit ausschließlich dann einen ausreichenden seitlichen Abstand zu brennbaren Materialien angeben, wenn ein $d_L$ = 0 ermittelt worden ist –

denn nur in diesem Fall ist bei der Brandsicherheitsprüfung nach Norm eine ausreichend niedrige Temperatur an einer seitlichen Wand ermittelt worden.

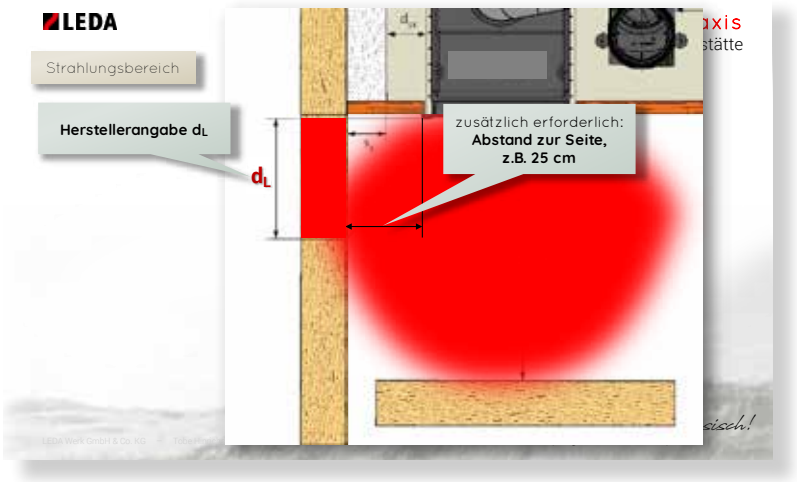
Ist lediglich ein Wert mit $d_L$ > 0 ermittelt worden, ist kein ausreichend großer Abstand zur Seite festgestellt worden, sondern nur ein Abstand, bei dem die Temperaturen noch zu hoch lagen.




Um den erforderlichen Schutz einer seitlichen Wand oder anderen Bauteilen seitlich vor der Feuerstätte sicherzustellen, muss zudem immer ein konkreter Abstand zur Seite eingehalten werden.

Bei jeder Feuerstätte muss es somit immer eine Herstellerangabe zu dem einzuhaltenden seitlichen Abstand geben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine freistehende Feuerstätte oder einen Einsatz handelt. Ebenfalls unerheblich ist es, ob bei der Normprüfung ein ausreichender seitlicher Abstand ermittelt wurde, so dass brennbare Materialien seitlich zulässig sind ($d_L$ = 0) oder ob ein $d_L$ > 0 ermittelt wurde und somit im Bereich bis $d_L$ vor der Feuerstätten-Vorderkante brennbare Materialien nicht zulässig sind oder diese besonders geschützt werden müssen.

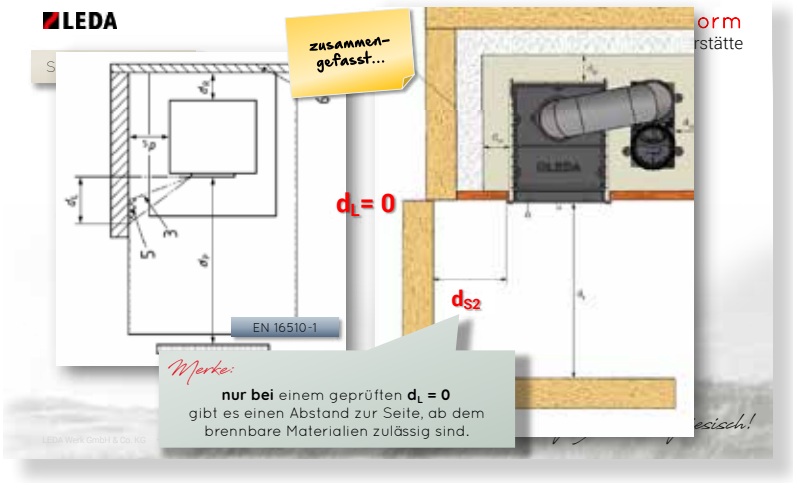
In jedem Fall muss der Hersteller den erforderlichen Abstand zu Seite angeben – hier im Beispiel 25 cm.




LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

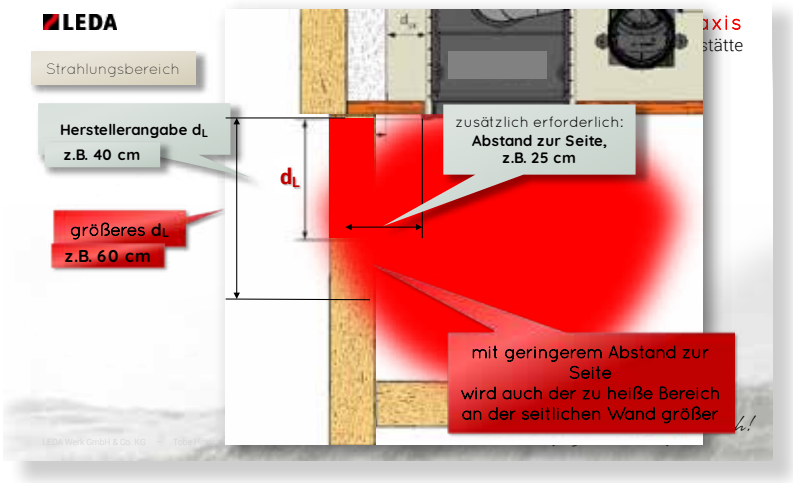
LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Bei Feuerstätten mit einem ausgewiesenen Wert $d_L = 0$ ist dieser angegebene seitliche Abstand (im Beispiel die Angabe "$d_{S2}$") eben genau der Abstand zur Seite, ab dem brennbare Materialien vorhanden sein dürfen.




Bei Feuerstätten, bei denen seitlich im Strahlungsbereich in einem bestimmten Bereich keine brennbaren Materialien vorhanden sein dürfen – Feuerstätten mit einem angegebenen Abstand von $d_L > 0$ – ist der Abstand zur Seite ebenfalls zwingend erforderlich – denn ausschließlich unter Einhaltung des seitlichen Abstands ist auch der Abstand $d_L$ korrekt.

Würde bei einem angegebenen Maß $d_L$ (z.B. $d_L = 40$ cm) der erforderliche Abstand zur Seite nicht eingehalten und unterschritten, würde auch der nicht brennbare Bereich von Feuerstätten-Vorderkante bis $d_L$ entsprechend größer werden.




Das bedeutet zum einen: der Hersteller muss in jedem Fall den erforderlichen seitlichen Abstand angeben.

Zum anderen: auch bei entsprechender Ausführung des Bereichs bis $d_L$ ohne brennbare Materialien ist dennoch zwingend der erforderliche seitliche Abstand einzuhalten.

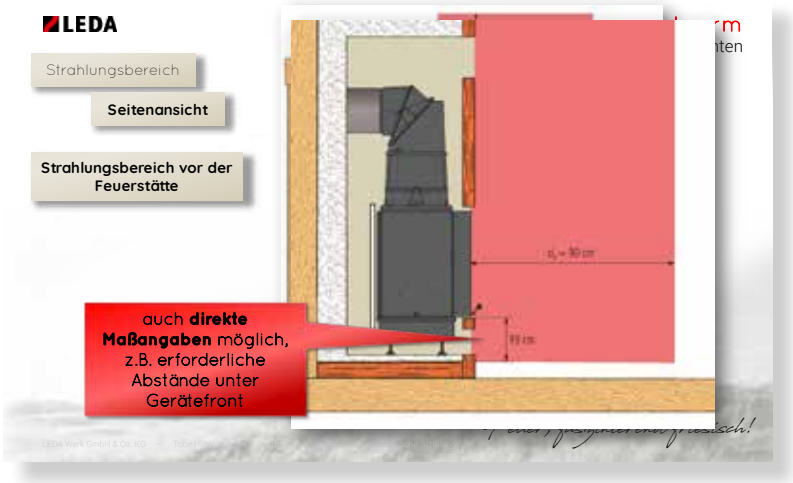
## Neue zusätzliche Angaben zum Boden im Strahlungsbereich

Entsprechend der mindestens erforderlichen Größe des Strahlungsbereichs zur Seite, kann gemäß EN 16510 im Strahlungsbereich nun auch ein Mindestabstand nach unten angegeben werden.

Auch dieser Abstand nach unten wird in der Regel durch den Bodenaufbau und den erforderlichen Abstand zum Boden unter der Feuerstätte bestimmt.

Es sind also die Maße für den erforderlichen Bodenabstand und z.B. bei Einsätzen die Dicke einer Wärmedämmung zu berücksichtigen.

Hersteller können auch für diesen Abstand im Strahlungsbereich nach unten direkt einen konkreten Zahlenwert als Maß z.B. ab Frontplatte oder Türrahmen nach unten angeben – so ist die Anwendung in der Praxis deutlich erleichtert.



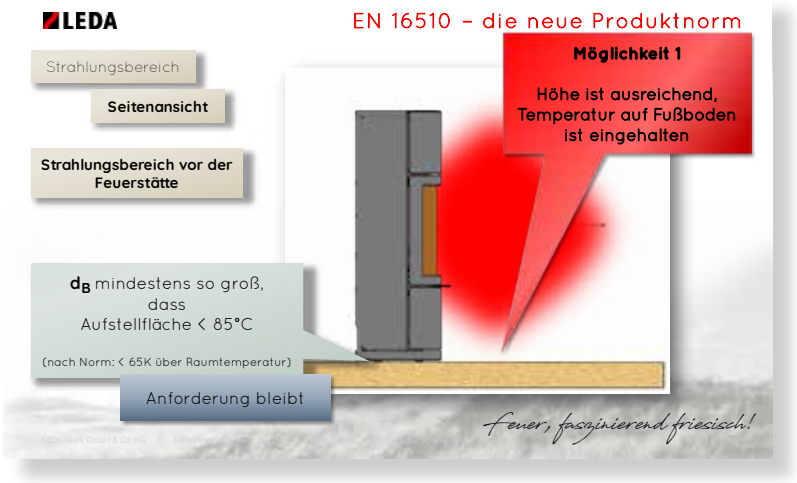

Wir geben für unsere LEDA-Einsätze die erforderlichen Abstandsmaße jeweils als konkrete Zahlen und mit sinnvollen Bezugspunkten an.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

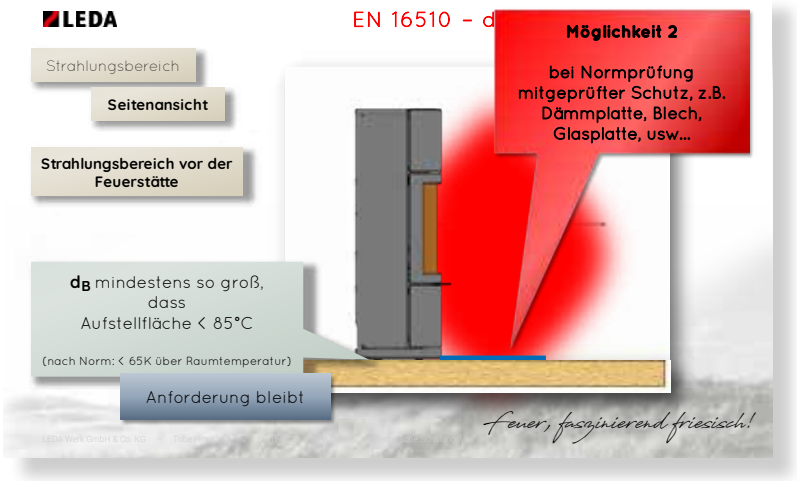
LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Genauso wie zur Seite gibt es auch nach unten im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte mehrere Möglichkeiten, alle Anforderungen für den Schutz eines brennbaren Bodens zu erfüllen:

1. die Feuerstätte hält durch ihren Abstand nach unten (unter der Feuerstätte) auch im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte die Temperaturgrenzen für den Fußboden ein (siehe Bild oben, im Beispiel 19 cm ab Frontrahmen-Unterkante) – in diesem Fall ist auch bei einem brennbaren Fußboden oder Bodenbelag kein weiterer Schutz im Strahlungsbereich erforderlich, einzig das durch die Feuerungsverordnung vorgeschriebene Vorgelege vor der Feuerraumöffnung ist vorzusehen,



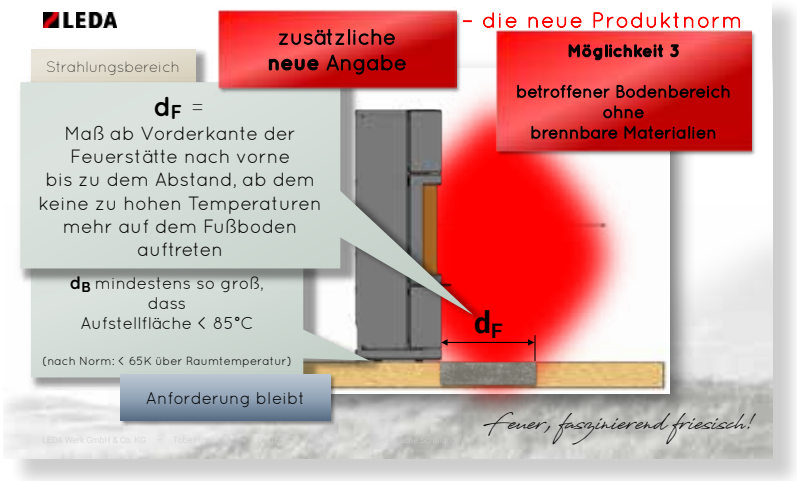

2. für den Bereich vor der Feuerstätte wird eine separate zusätzliche Schutzmaßnahme direkt mitgeprüft, z.B. eine genau bestimmte Dämmplatte, ein genau vorgegebenes Blech oder eine genau vorgegebene Glasplatte,
3. für den Bereich vor der Feuerstätte wird ein konkreter Abstand nach unten angegeben; dieser Abstand kann von dem Bodenabstand unter der Feuerstätte abweichen („Höhenversatz“),




Nur für den Fall, dass die maximal zulässigen Temperaturen auf dem Boden vor der Feuerstätte überschritten werden, ist es auch hier möglich, den betreffenden Bodenbereich ohne brennbare Materialien auszuführen oder entsprechend zusätzlich zu schützen.

Für diesen Fall ist innerhalb der EN 16510-1 ein neuer zusätzlicher Abstand $d_F$ definiert worden. Dieser Abstand $d_F$ gibt an, wie weit in einem Abstand vor der Vorderkante der Gerätefront der Boden im Strahlungsbereich aus nicht brennbaren Materialien bestehen oder zusätzlich geschützt sein muss.

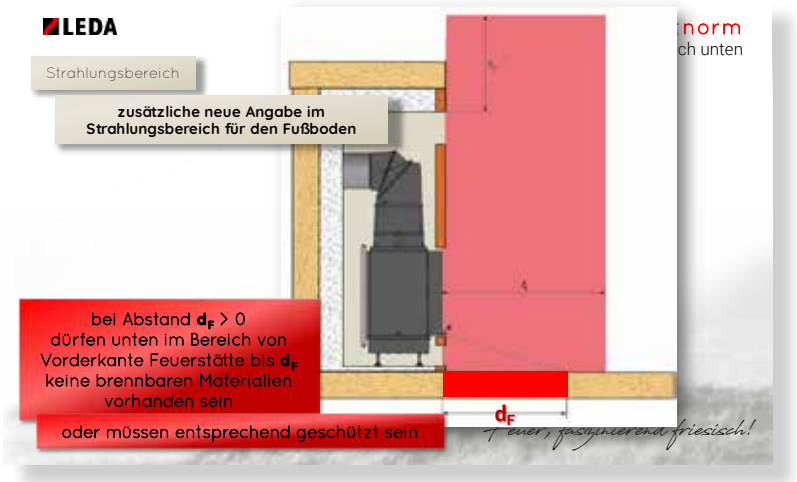
Diese zusätzliche Angabe $d_F$ wird sowohl bei freistehenden Feuerstätten, als auch bei eingebauten Einsätzen angewendet.




Beispiel: Einsatz mit Angabe $d_F$ = 60 cm:

Hier darf der Fußboden vor der Feuerstätte erst ab einem Abstand von 60 cm vor der Feuerstätte aus ungeschützten brennbaren Materialien bestehen.

In dem Bereich bis 60 cm vor der Feuerstätte wurde die maximal zulässige Temperatur auf dem Boden überschritten.

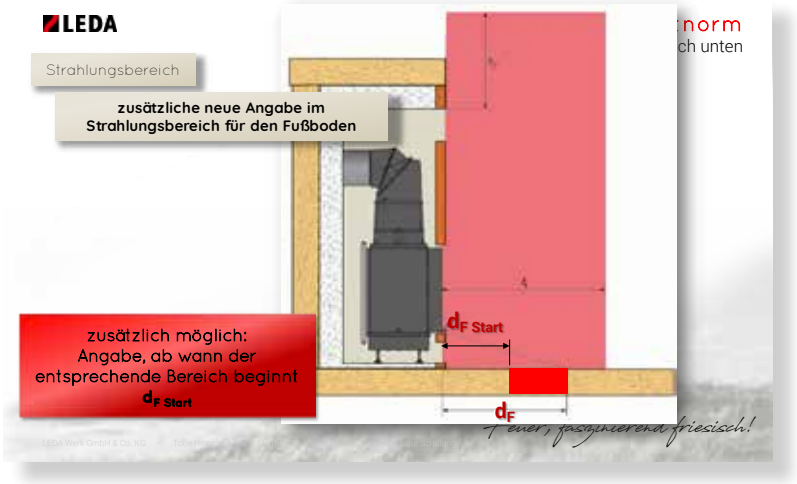


LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Da die tatsächliche Wärmestrahlung in den meisten Fällen nicht unmittelbar vor der Feuerstätte auf den Fußboden auftrifft, fängt der kritische Bereich mit zu hohen Temperaturen auf dem Fußboden erst in einem bestimmten Abstand vor der Feuerstätte an.

Aus diesem Grunde ist auch eine Angabe möglich, ab wann dieser "zu heiße Bereich" beginnt.
Diese Maßangabe $d_{F\ Start}$ gibt den Abstand vor der Vorderkante der Feuerstätte an, bis zu dem brennbare Materialien am Boden keine zu hohen Temperaturen festgestellt worden sind.

Damit ergibt sich zwischen $d_{F\ Start}$ und $d_F$ der Bereich, in dem zu hohe Temperaturen am Boden gemessen wurden.

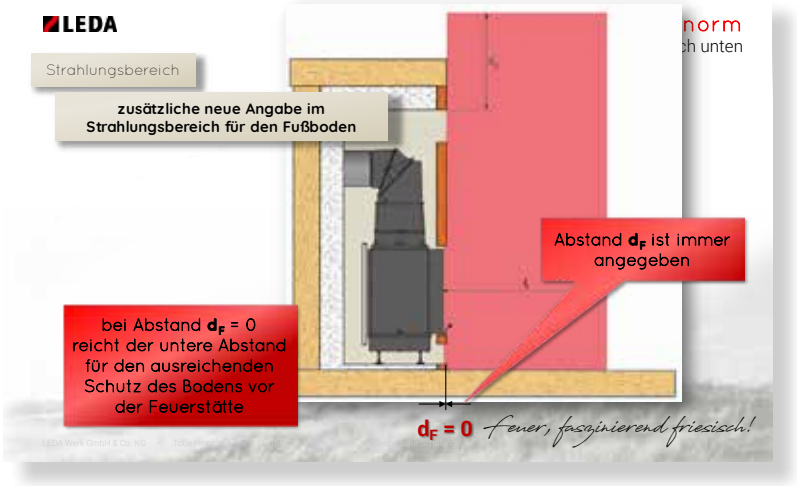



Nach wie vor bleibt für die Ausführung in der Praxis die einfachste Alternative jedoch immer eine Feuerstätte, bei der sowohl $d_L = 0$ als auch $d_F = 0$ angegeben werden können.

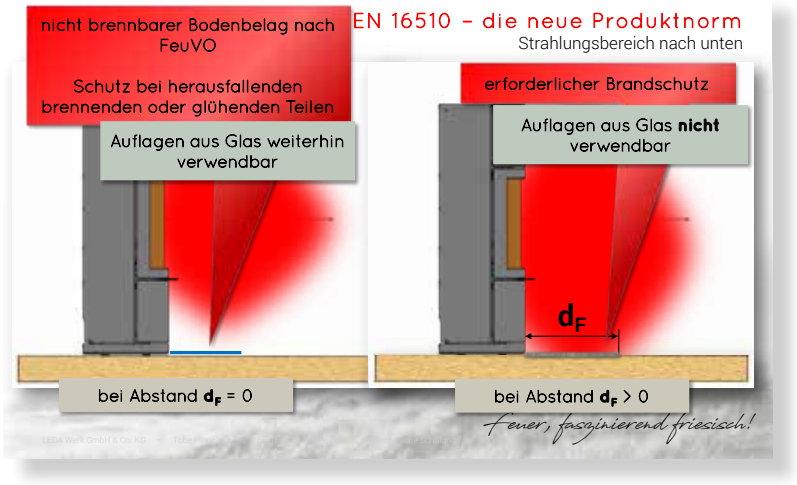
Kann für eine Feuerstätte dieser Abstand $d_F = 0$ angegeben werden, dann darf der Fußboden im Strahlungsbereich aus brennbaren Materialien ohne weiteren Schutz bestehen.

Gemäß EN 16510-1 muss in den technischen Unterlagen, in der Leistungserklärung und innerhalb der CE-Kennzeichnung der Abstand $d_F$ angegeben werden – auch wenn dieser Wert $d_F = 0$ ist.

Wir können bei so gut wie unserem gesamten aktuellen Programm der LEDA-Feuerstätten ein Abstandsmaß von $d_F = 0$ angeben.




Hinweis – unabhängig von der Angabe des Strahlungsbereichs gemäß EN 16510-1 gelten weiterhin zusätzlich die Anforderungen der Feuerungsverordnung für einen Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen oder einer entsprechenden nicht brennbaren Auflage vor einer Feuerraumöffnung („Bodenauflage“ / „Vorgelege“) – dies gilt für alle offen betriebenen Feuerstätten und Feuerraumtüren, die bei Betrieb der Feuerstätte z.B. zum Nachlegen von Brennstoff geöffnet werden.

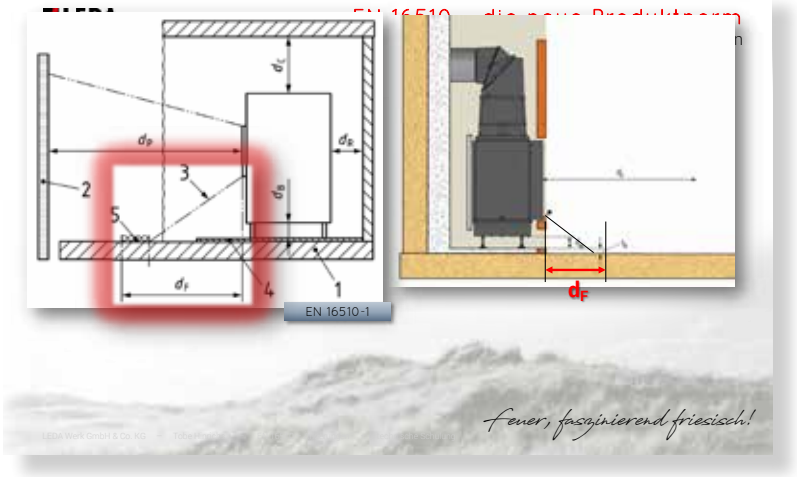



Ebenfalls bei der Definition und Aussage von $d_F$ lässt die EN 16510-1 keinen "Interpretationsspielraum" zu.

Dieser Wert ist eindeutig und unmissverständlich über eine Abbildung innerhalb der Norm festgelegt.

Liegen keine Herstellerangaben zu $d_F$ vor (angegeben ist möglicher Weise z.B. ein "–" oder "no performance determined" oder die entsprechende Abkürzung "NPD"), ist gemäß Installationsnorm DIN 18896 ersatzweise ein Wert für $d_F = 150$ cm verwenden.

Hinweis: Aktuell findet hierzu zwischen den Verbänden und der baurechtlichen Seite eine Diskussion statt, ob / dass dieser Ersatzwert nach Möglichkeit auf den Wert des erforderlichen Abstands nach vorne $d_P$ festgelegt werden kann.

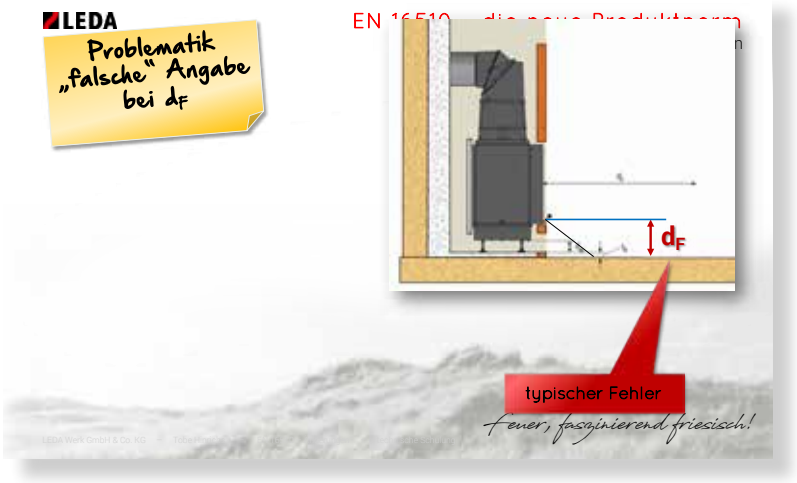


LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Bei der Anwendung der Angabe $d_F$ kann dieser Wert falsch als "Abstand nach unten" verstanden werden anstelle des korrekten Abstands "auf dem Boden nach vorne".

Durch eine derartige falsch Interpretation von $d_F$ ergeben sich neben dem formellen Fehler auch unmittelbare Gefahren in Hinblick auf die Brandsicherheit und Beschädigungen des Fußbodens vor der Feuerstätte.

## Achtung: falsche Angabe von $d_F$!

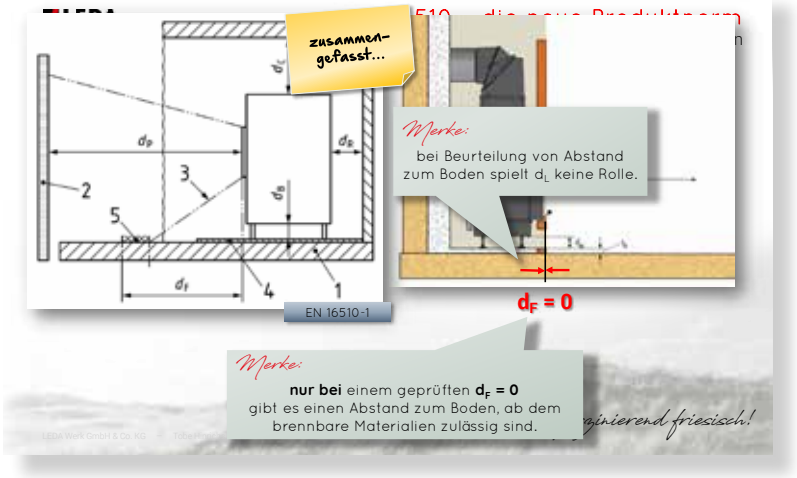



Durch einen falsch angegebenen / falsch verstandenen Abstand $d_F$ können zu geringe Abstände nach unten angegeben werden, so dass der Fußboden vor der Feuerstätte unzulässig hoch erwärmt werden kann.

Gemäß der Prüfsituation nach EN 16510 und der Definition der Normangabe $d_F$ kann eine Herstellerangabe somit ausschließlich dann einen ausreichenden Abstand nach unten zu brennbaren Materialien angeben, wenn ein $d_F = 0$ ermittelt worden ist –

denn nur in diesem Fall ist bei der Brandsicherheitsprüfung nach Norm eine ausreichend niedrige Temperatur auf dem Boden vor der Feuerstätte ermittelt worden.

Ist lediglich ein Wert mit $d_F > 0$ ermittelt worden, ist kein ausreichender großer Abstand zum Boden festgestellt worden, sondern nur ein Abstand, bei dem die Temperaturen noch zu hoch lagen.

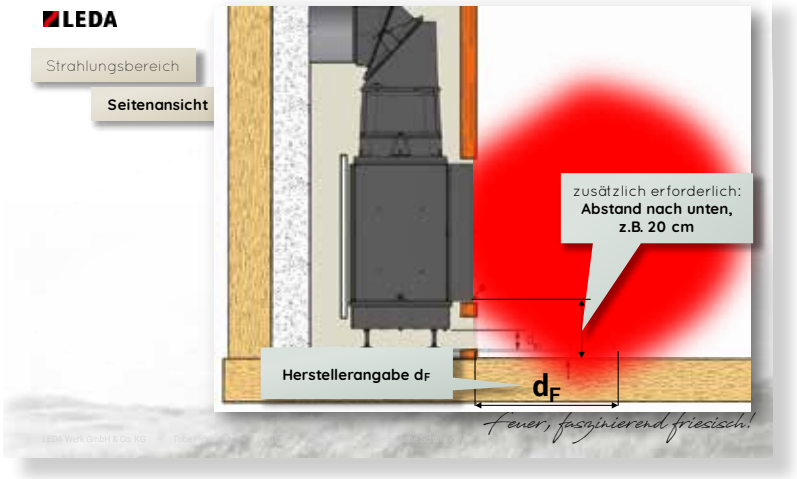



Um den erforderlichen Schutz des Fußbodens vor der Feuerstätte sicherzustellen, muss zudem immer ein konkreter Abstand der Feuerstätte nach unten eingehalten werden.

Bei jeder Feuerstätte muss es somit immer eine Herstellerangabe zu dem einzuhaltenden Abstand nach unten geben.

Bei freistehenden Feuerstätten entspricht dieser erforderliche Abstand in aller Regel der vorgesehenen Bauhöhe der Feuerstätte unter Berücksichtigung des erforderlichen Bodenabstands $d_B$.

Bei einem Einsatz ist die erforderliche Höhe über der Aufstellfläche in aller Regel bedingt durch die Dicke der Wärmedämmung am Boden, ggf. durch den Abstand zwischen Wärmedämmung und Aufstellfläche sowie dem Abstand zwischen Einsatzkorpus und Wärmedämmung (Heizkammerabstand unten, Höhe des Traglagers der Stellfüße oder des Sockelrahmens. Im besten Falle gibt der Hersteller den erforderlichen Abstand als konkrete Maßangabe an.



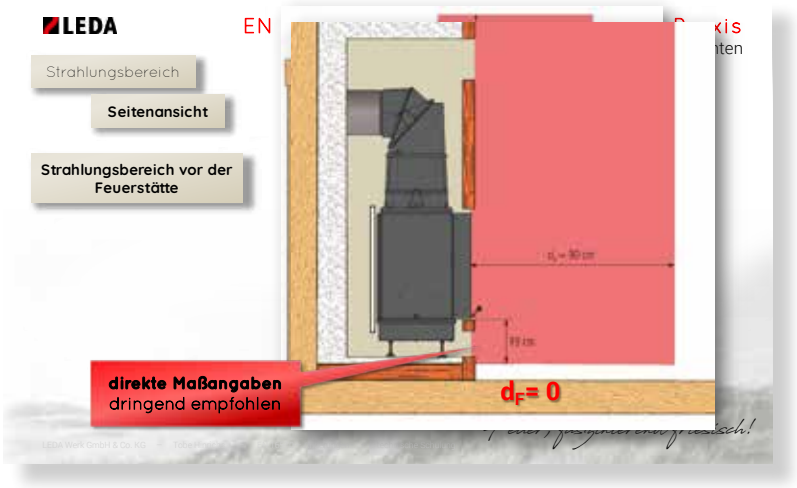

Unerheblich ist es dabei, ob bei der Normprüfung ein ausreichender Abstand ermittelt wurde, so dass brennbare Materialien am Boden zulässig sind ($d_F = 0$) oder ob ein $d_F > 0$ ermittelt wurde und somit im Bereich bis $d_F$ vor der Feuerstätten-Vorderkante brennbare Materialien nicht zulässig sind oder diese besonders geschützt werden müssen.

In jedem Fall muss der Hersteller den erforderlichen Abstand nach unten angeben – hier im Beispiel 20 cm.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Bei Feuerstätten mit einem ausgewiesenen Wert $d_F = 0$ ist dieser angegebene Abstand (im Beispiel die Angabe "19 cm") eben genau der Abstand nach unten, ab dem brennbare Materialien auf dem Boden vorhanden sein dürfen.

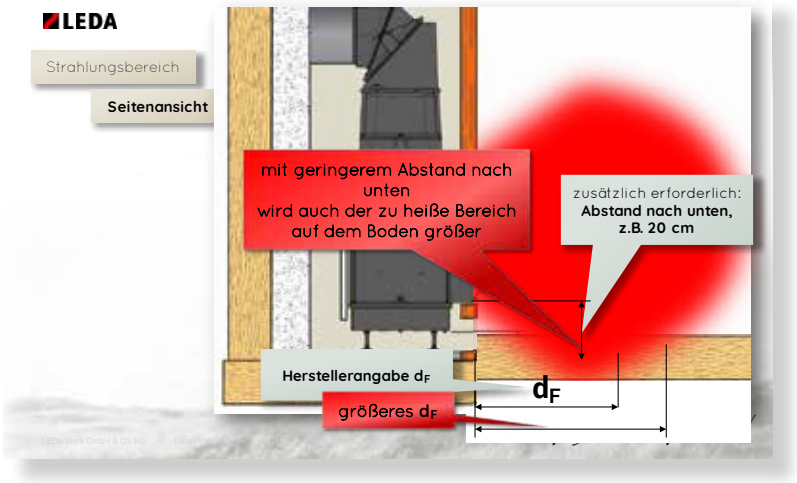



Bei Feuerstätten, bei denen nach unten im Strahlungsbereich in einem bestimmten Bereich keine brennbaren Materialien vorhanden sein dürfen – Feuerstätten mit einem angegebenen Abstand von $d_F > 0$ – ist der Abstand nach unten ebenfalls zwingend erforderlich – denn ausschließlich unter Einhaltung des Abstands zum Boden ist auch der Abstand $d_F$ korrekt.

Würde bei einem angegebenen Maß $d_F$ der erforderliche Abstand nach unten nicht eingehalten und unterschritten, würde auch der nicht brennbare Bereich von Feuerstätten-Vorderkante bis $d_F$ entsprechend größer werden.

Das bedeutet zum einen: der Hersteller muss in jedem Fall den erforderlichen Abstand nach unten angeben.

Zum anderen: auch bei entsprechender Ausführung des Bodenbereichs bis $d_F$ ohne brennbare Materialien ist dennoch zwingend der erforderliche Abstand nach unten einzuhalten.

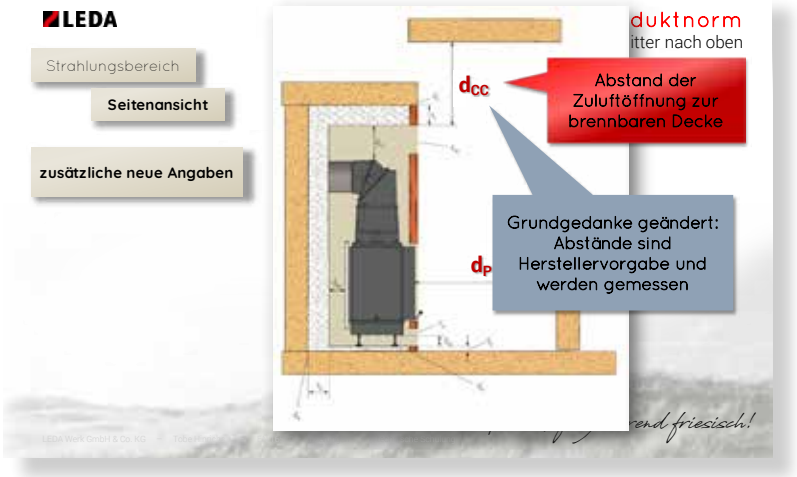



## Angaben zum Abstand der Zuluftöffnung nach oben

Für die mindestens erforderlichen Abstände über den Zuluftöffnungen nach oben zu brennbaren Materialien in der Decke ist ein konkreter Abstand $d_{CC}$ definiert worden.

Dieser angegebene Abstand kann von den bisher üblichen 50 cm zum Teil deutlich abweichen – kleinere aber auch größere Abstände können erforderlich sein.

Bei Anlagen mit Luftaustrittsöffnungen auf der Vorder- und Rückseite kann ggf. auch ein separater Abstand für die Luftöffnung auf der Rückseite $d_{CCR}$ angegeben sein.








feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# Übersicht der Brandschutzabstände nach EN 16510-1

Abstände außerhalb des Strahlungsbereichs

| Symbol / Abkürzung | bei freistehenden Feuerstätten (z.B. Kaminöfen) | bei angebauten Feuerstätten (Einsätzen) |
|---|---|---|
| $d_S$ | mindestens erforderlicher seitlicher Abstand neben der Feuerstätte zu brennbaren Materialien | mindestens erforderlicher seitlicher Abstand zwischen der Wärmedämmung und der seitlichen Anbaufläche |
| $d_R$ | mindestens erforderlicher hinterer Abstand auf der Rückseite der Feuerstätte zu brennbaren Materialien | mindestens erforderlicher hinterer Abstand zwischen der Wärmedämmung und der Anbaufläche auf der Rückseite |
| $d_B$ | mindestens erforderlicher Abstand zum Boden / zur Aufstellfläche unter der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – gemeint ist hierbei der Abstand zwischen dem Feuerstätten-Korpus oder -Boden ohne die Stellfüße<br>Beispiel: bei $d_B$ = 0 darf die Feuerstätte ohne Abstand direkt auf brennbare Aufstellflächen gestellt werden, bei $d_B$ = 20 mm müssen die Stellfüße mindestens 20 mm herausgedreht sein | wenn Wärmedämmung auf dem Boden erforderlich ist:<br>mindestens erforderlicher Abstand nach unten zwischen der Wärmedämmung und dem Boden<br>wenn keine Wärmedämmung auf dem Boden erforderlich ist:<br>mindestens erforderlicher Abstand zum Boden / zur Aufstellfläche unter der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – gemeint ist hierbei der Abstand zwischen dem Feuerstätten-Korpus oder -Boden ohne die Stellfüße |
| $d_C$ | mindestens erforderlicher Abstand nach oben über der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – ab Oberkante des Ofens oder ggf. ab Oberkante eines mitgeprüften Rohrstücks | mindestens erforderlicher Abstand zwischen der Wärmedämmung nach oben und der Anbaufläche der Decke oder<br>mindestens erforderlicher Abstand zwischen der Verkleidung und der Decke |
| $d_{CC}$ | | mindestens erforderlicher Abstand zwischen der Zuluft-Austrittsöffnung nach oben und der Decke –<br>ggf. auch z.B. $d_{CCR}$ bei einer Luftaustrittsöffnung auf der Rückseite |

Abstände für den Strahlungsbereich

| Symbol / Abkürzung | bei freistehenden und eingebauten Feuerstätten |
|---|---|
| $d_P$ | mindestens erforderlicher Abstand vor der Feuerstättenfront nach vorne zu brennbaren Materialien, wie z.B. Möbeln –<br>ggf. auch z.B. $d_{PS}$ als Abstand bei einer seitlichen Sichtscheibe, $d_{PR}$ als Abstand bei einer rückseitigen Sichtscheibe |
| $d_U$ | mindestens erforderlicher Abstand vor der Feuerstättenfront nach unten zwischen Unterkante Feuerstätten-Tür, Sichtscheibe oder Frontrahmen und Boden – ergänzter Wert Sept. 2026<br>Wert korrespondiert mit der Angabe eines Wert für $d_F$. |
| $d_L$ | mindestens erforderlicher Abstand vor der Feuerstättenfront an einer seitlichen Wand bis zu dem die Wand nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf. Bei einem angegebenen Wert $d_L$ = 0 ist der Mindestabstand zur Seite auch vor der Feuerstätte ausreichend –<br>ggf. auch z.B. $d_{LS}$ als entsprechender Abstand bei einer seitlichen Sichtscheibe, $d_{LR}$ als entspr. Abstand bei einer rückseitigen Sichtscheibe<br>zus. auch möglich $d_{L\ Start}$ als Abstand vor der Feuerstättenfront an einer seitlichen Wand bis zu dem die Wand noch aus brennbaren Materialien bestehen darf, in dem Bereich zwischen $d_{L\ Start}$ und $d_L$ muss in der seitlichen Wand brennbares Material geschützt oder ersetzt werden |
| $d_F$ | mindestens erforderlicher Abstand vor der Feuerstättenfront am Boden, bis zu dem der Boden nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf. Bei einem angegebenen Wert $d_F$ = 0 ist der Mindestabstand nach unten auch vor der Feuerstätte ausreichend –<br>ggf. auch z.B. $d_{FS}$ als entsprechender Abstand bei einer seitlichen Sichtscheibe, $d_{FR}$ als entspr. Abstand bei einer rückseitigen Sichtscheibe<br>zus. auch möglich $d_{F\ Start}$ als Abstand vor der Feuerstättenfront am Boden bis zu dem der Boden noch aus brennbaren Materialien bestehen darf, in dem Bereich zwischen $d_{F\ Start}$ und $d_F$ muss auf dem Boden brennbares Material geschützt oder ersetzt werden |

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Abstände und Angaben für die Heizkammer bei Einsätzen

| Symbol / Abkürzung | bei freistehenden und eingebauten Feuerstätten |
|---|---|
| $s_B$ | mindestens erforderliche Dicke der Wärmedämmung auf dem Fußboden |
| $s_R$ | mindestens erforderliche Dicke der Wärmedämmung an der hinteren Anbauwand |
| $s_X$ | mindestens erforderliche Dicke der Wärmedämmung an der seitlichen Anbauwand |
| $s_C$ | mindestens erforderliche Dicke der Wärmedämmung unter der Decke (bei Anbau an die Decke) |
| $d_B$ | wenn Wärmedämmung auf dem Boden erforderlich ist:<br>mindestens erforderlicher Abstand nach unten zwischen der Wärmedämmung und dem Boden<br><br>wenn keine Wärmedämmung auf dem Boden erforderlich ist:<br>mindestens erforderlicher Abstand zum Boden / zur Aufstellfläche unter der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – gemeint ist hierbei der Abstand zwischen dem Feuerstätten-Korpus oder -Boden ohne die Stellfüße |
| $d_{BS}$ | mindestens erforderlicher Abstand (Heizkammerabstand) zwischen Einsatzboden und Wärmedämmung |
| $d_R$ | mindestens erforderlicher hinterer Abstand zwischen der Wärmedämmung und der Anbaufläche auf der Rückseite |
| $d_{RS}$ | mindestens erforderlicher hinterer Abstand (Heizkammerabstand) zwischen Einsatz und Wärmedämmung auf der Rückseite |
| $d_S$ | mindestens erforderlicher seitlicher Abstand zwischen der Wärmedämmung und der Anbaufläche auf der Seite |
| $d_{SX}$ | mindestens erforderlicher seitlicher Abstand (Heizkammerabstand) zwischen Einsatz und Wärmedämmung auf der Seite |
| $d_C$ | mindestens erforderlicher Abstand zwischen der Wärmedämmung nach oben und der Anbaufläche der Decke |
| $d_{CS}$ | mindestens erforderlicher Abstand (Heizkammerabstand) nach oben i.d.R. zwischen Heizgasrohr und Wärmedämmung unter der Decke |
| $c_{in}$ | mindestens erforderliche freie Querschnittsfläche der Lufteintrittsöffnung –<br>ggf. auch z.B. $c_{inR}$ bei einer Lufteintrittsöffnung auf der Rückseite |
| $c_{out}$ | mindestens erforderliche freie Querschnittsfläche der Lufteintrittsöffnung –<br>ggf. auch z.B. $c_{outR}$ bei einer Luftaustrittsöffnung auf der Rückseite |

Weitere Angaben und Unterteilungen sind möglich z.B. getrennte und abweichende Angabe bei Einsätzen mit Heizkasten – und zwar unterschieden für den Bereich des Einsatzes und für den Bereich des Heizkastens.

## Erforderliche Abstände bei fehlenden Herstellerangaben

In den Herstellerangaben können teilweise erforderliche Angabe für den Strahlungsbereich oder den Abstand nach oben fehlen – dies wird insbesondere bei Feuerstätten der Fall sein, die noch nach bisherigen Normen geprüft und gekennzeichnet wurden. Da zwar die baurechtliche Anforderung nach diesen Herstellerangaben existiert, jedoch keine adäquate praktische Antwort vorhanden ist, wurden in der aktuellen DIN 18896 folgende Mindestabstände festgelegt, die dann zu verwenden sind, wenn die entsprechenden Herstellerangaben fehlen (vgl. : Abschnitt 4.4.1 DIN 18896: 2025-09)

| Symbol / Abkürzung | bei freistehenden und eingebauten Feuerstätten | erforderliche Abstände bei Fehlenden Herstellerangaben gemäß DIN 18896 |
|---|---|---|
| $d_P$ | mindestens erforderlicher Abstand vor der Feuerstättenfront nach vorne zu brennbaren Materialien, wie z.B. Möbeln –<br>ggf. auch z.B. $d_{PS}$ als Abstand bei einer seitlichen Sichtscheibe, $d_{PR}$ als Abstand bei einer rückseitigen Sichtscheibe | 200 cm |
| $d_L$ | mindestens erforderlicher Abstand vor der Feuerstättenfront an einer seitlichen Wand bis zu dem die Wand nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf. Bei einem angegebenen Wert $d_L = 0$ ist der Mindestabstand zur Seite auch vor der Feuerstätte ausreichend –<br>ggf. auch z.B. $d_{LS}$ als entsprechender Abstand bei einer seitlichen Sichtscheibe, $d_{LR}$ als entspr. Abstand bei einer rückseitigen Sichtscheibe | 150 cm |





feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

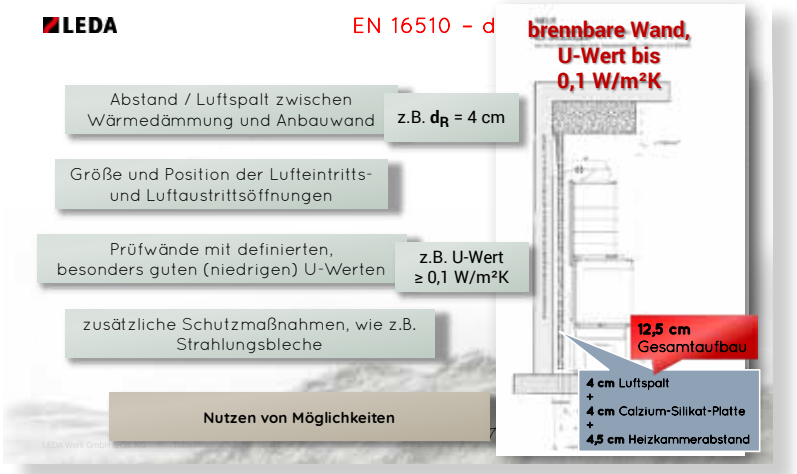
| Symbol / Abkürzung | bei freistehenden und eingebauten Feuerstätten | erforderliche Abstände bei Fehlenden Herstellerangaben gemäß DIN 18896 |
|---|---|---|
| $d_F$ | mindestens erforderlicher Abstand vor der Feuerstättenfront am Boden, bis zu dem der Boden nicht aus brennbaren Materialien bestehen darf. Bei einem angegebenen Wert $d_F$ = 0 ist der Mindestabstand nach unten auch vor der Feuerstätte ausreichend –<br>ggf. auch z.B. $d_{FS}$ als entsprechender Abstand bei einer seitlichen Sichtscheibe, $d_{FR}$ als entspr. Abstand bei einer rückseitigen Sichtscheibe | 150 cm |
| $d_C$ | bei freistehenden Öfen: mindestens erforderlicher Abstand nach oben über der Feuerstätte zu brennbaren Materialien – ab Oberkante des Ofens oder ggf. ab Oberkante eines mitgeprüften Rohrstücks<br>bei Einsätzen: mindestens erforderlicher Abstand zwischen der Wärmedämmung nach oben und der Anbaufläche der Decke | 75 cm |

## Weitere Möglichkeiten der Brandsicherheitsprüfung

Die mit der EN 16510 neu eingeführte Angabe des Abstands zwischen Wärmedämmung und Anbaufläche bei Einsätzen kann für entsprechende Aufbaumöglichkeiten genutzt werden.

Beispielsweise kann durch einen bewusst gewählten Abstand (hier im Beispiel ein Abstand auf der Rückseite von 4 cm, dR = 4 cm) zwischen Wärmedämmung und Anbaufläche kann die dann noch erforderliche Wärmedämmschicht deutlich reduziert werden.

Zusätzlich müssen Prüfungen nicht zwingend nur an den üblichen Norm-Prüfwänden durchgeführt werden. Möglich sind damit z.B. auch Brandsicherheitsprüfungen für Gebäudewände mit sehr niedrigen U-Werten, z.B. bis 0,1 W/(m²K).

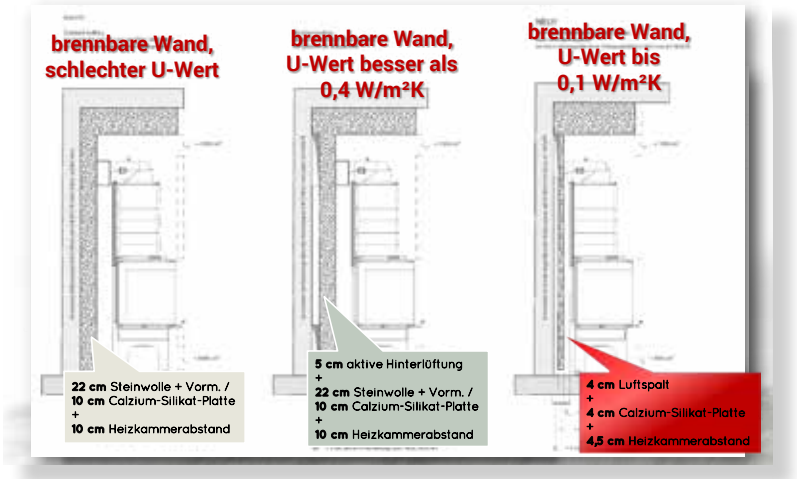



Bei unseren Kamineinsätzen KALA QS oder KALA PS kann z.B. der erforderliche Dämmaufbau auf der Rückseite zu einer hoch-wärmegedämmten Anbauwand reduziert werden von insgesamt 25 cm (akt. Hinterlüftung + Wärmedämmung + Heizkammerabstand) oder sogar 37 cm (akt. Hinterlüftung + Wärmedämmung + Vormauerung + Heizkammerabstand) auf insgesamt 12,5 cm bei einer ausreichenden Wärmedämmung von nur 4 cm Dicke.

Durch solche Prüfungen können die erforderlichen Maße für Dämmschicht, Heizkammerabstand und aktiver Hinterlüftung nach TROL insgesamt deutlich reduziert werden –

Hier im Vergleich dargestellt:

- erforderliche Wärmedämmung und Abstände gemäß TROL bei einer brennbaren Wand (> 0,4 W/m²K),
- erforderliche Wärmedämmung, Abstände und aktive Hinterlüftung gemäß TROL bei wärmegedämmten brennbaren Anbauflächen (< 0,4 W/m²K),
- Prüfung an einer Anbaufläche mit einem U-Wert von bis zu 0,1 W/m²K mit geprüftem Abstand zwischen Wärmedämmung und Anbaufläche und entsprechend reduzierter Materialdicke der Wärmedämmung und des Heizkammerabstands.






LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

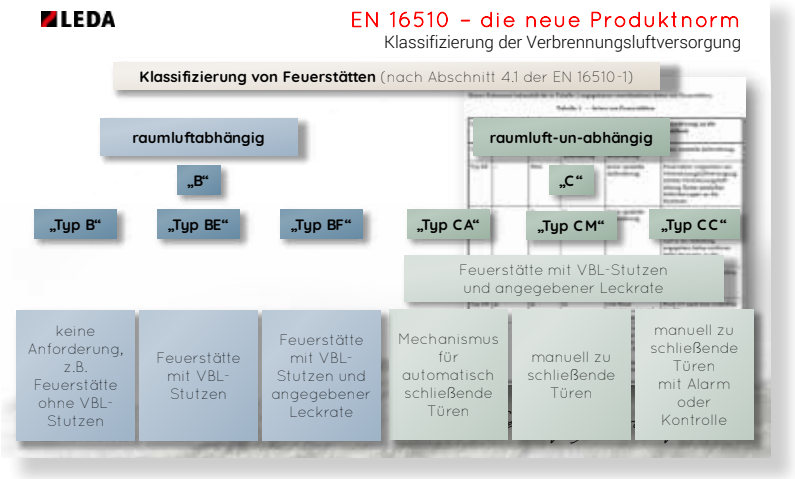
LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# Angaben zur Verbrennungsluftversorgung

## Klassifizierungen zur Verbrennungsluftversorgung

Nach EN 16510-1 werden die Feuerstättenarten in Hinblick auf die Verbrennungsluftversorgung in unterschiedliche Klassen eingeteilt (nach Abschnitt 4.1).




Die in Deutschland derzeit vorrangig verwendeten Feuerstätten entsprechen dem "Typ B", dem "Typ BE" oder "Typ CA".

"Typ B" – Feuerstätten ohne Verbrennungsluftstutzen, ohne Möglichkeit, eine Verbrennungsluftleitung anzuschließen, oder auch Feuerstätten mit Verbrennungsluftstutzen, welchen die Verbrennungsluft nicht ausschließlich über den Verbrennungsluftstutzen zugeführt wird.

"Typ BE" – Feuerstätten mit Verbrennungsluftstutzen, mit der Möglichkeit, eine Verbrennungsluftleitung anzuschließen. Der Verbrennungsluftstutzen muss nicht zwingend serienmäßig mit dem Gerät geliefert werden, er kann auch als Zubehör zur Verfügung stehen. Feuerstätten des "Typ BE" beziehen jedoch die gesamte Verbrennungsluft über den Verbrennungsluftstutzen. Diese Feuerstätten können mit und ohne Verbrennungsluftleitung angeschlossen werden.

"Typ CA" – Feuerstätten mit Verbrennungsluftstutzen, eine bei der Normprüfung gemessenen maximalen Leckrate und einem Mechanismus zum Verschließen und Verriegeln der Feuerraumtür(en). Diese Feuerstätten können als raumluftunabhängige Feuerstätten verwendet werden.

## Raumluftunabhängige Feuerstätten

Die entsprechende Normprüfung einer Feuerstätte gemäß EN 16510 ersetzt die bisherigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

Mit dem Ende der Koexistenzperiode der Normenreihe EN 16510 gelten aus baurechtlicher Sicht auch die entsprechenden Zulassungen für raumluftunabhängige Feuerstätten nicht mehr als Verwendbarkeitsnachweis. Damit dürfen raumluftunabhängige Feuerstätten, die ausschließlich über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen, nicht mehr erstmalig in Verkehr gebracht werden. Ein Handel oder auch der Einbau und die Inbetriebnahme solcher Feuerstätten ist jedoch noch bis zum Ende der Geltungsdauer der jeweiligen Zulassung möglich.

Die bestehenden Zulassungen werden somit nicht mehr verlängert, neue Zulassungen (für raumluftunabhängige Feuerstätten) werden nicht mehr erteilt.

von raumluftunabhängigen Feuerstätten ist zu unterscheiden, dass die EN 16510 eine Produktnorm ist, die Verwendung von Bauprodukten jedoch über die baurechtlichen Vorschriften (LBO, FeuVO und z.B. VV TB) geregelt ist.
In einem Bundesland ist die Verwendung von Feuerstätten für feste Brennstoffe als raumluftunabhängige Feuerstätte jeweils über die geltende Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen („VV TB“) geregelt – hier ist festgelegt, welche Feuerstätten baurechtlich nach Definition der Feuerungsverordnung als „raumluftunabhängig“ gelten und damit für den gemeinsamen Betrieb mit luftabsaugenden Einrichtungen geeignet sind.

Ausschließlich der „Typ CA“ wird baurechtlich als „raumluftunabhängig“ gemäß Feuerungsverordnung angesehen – derzeit möglicher Weise auch nur dann, wenn eine vorgegebene Leckrate nicht überschritten wird. Vorgaben hierzu unterscheiden sich über die jeweils geltenden VV TB und werden in der kommenden Zeit auch angepasst.

Ebenfalls finden sich in der aktuellen Installationsnorm DIN 18896:2025-09 gleichlautende Vorgaben zur ausschließlichen Verwendungsmöglichkeit von Feuerstätten „Typ CA“ als raumluftunabhängige Geräte.

Aktuell ist die Situation für Pelletöfen noch nicht abschließend geklärt. Da Pelletöfen in aller Regel keine Feuerraumtüren besitzen, die bei der Bedienung und beim Nachfüllen von Brennstoff geöffnet werden müssen, besitzen diese Geräte auch keinen Mechanismus zum automatischen Schließen und Verriegeln der Türen. Folglich entsprechen Pelletöfen (EN 16510-2-6) nach der beschriebenen Einteilung in diesen Fällen dem "Typ CC" oder seltener dem "Typ CM". Zukünftig sollen auch Pelletöfen "Typ CC" als raumluftunabhängige Feuerstätten verwendet werden können. Hierzu muss aber eine entsprechende Änderung innerhalb der VV TB erfolgen – bis dahin soll es eine entsprechende Übergangslösung geben.

Bei einer Bewertung einer Feuerstätte in Bezug auf Leckraten und Dauerhaftigkeit bei der Bewertung emissionstechnischer Angaben werden allerdings alle drei Klassen "Typ CA", "Typ CM" und "Typ CC" gleichgestellt.

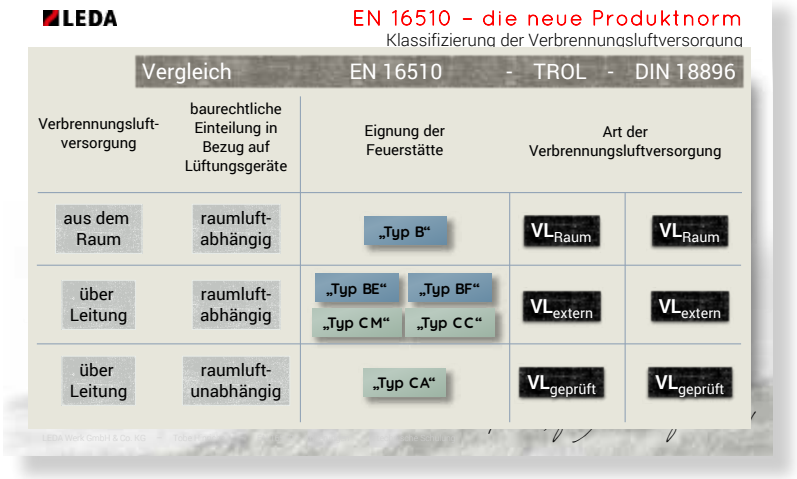
Die EN 16510-1 gibt bei der Klassifizierung nach Abschnitt 4.1 ausschließlich die geprüfte Eignung einer Feuerstätte an, macht jedoch keine Angaben zur Verwendung. Daher ist aus Norm-Sicht die Verwendung einer Feuerstätte "Typ CA" auch raumluftabhängig, also z.B. ohne Verbrennungsluftleitung formell und technisch möglich. Aus aktueller Sicht der Bauaufsicht ist dagegen eine ausschließlich als "Typ CA" gekennzeichnete Feuerstätte auch als raumluftunabhängig zu verwenden – hier ist die vorgeschlagene Lösung eine entsprechende Kennzeichnung der Feuerstätte.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

# Verwendung von Feuerstätten im Bezug auf die Verbrennungsluftversorgung

Die Einteilung der Feuerstätten nach Abschnitt 4.1 der EN 16510-1 passt ebenfalls zu der Unterteilung der Verbrennungsluftversorgung nach TROL (für handwerkliche Feuerstätten), die aktuell auch in die Installationsnorm DIN 18896:2025-09 für industriell hergestellte Feuerstätten übernommen wurde.

Damit existiert erstmals eine durchgängige Übereinstimmung zwischen den Produktnormen (EN 16510), den technischen Regeln für die Anwendung (TROL und DIN 18896), sowie den Beurteilungskriterien für diese Feuerstätten (ZIV AB 908).




LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

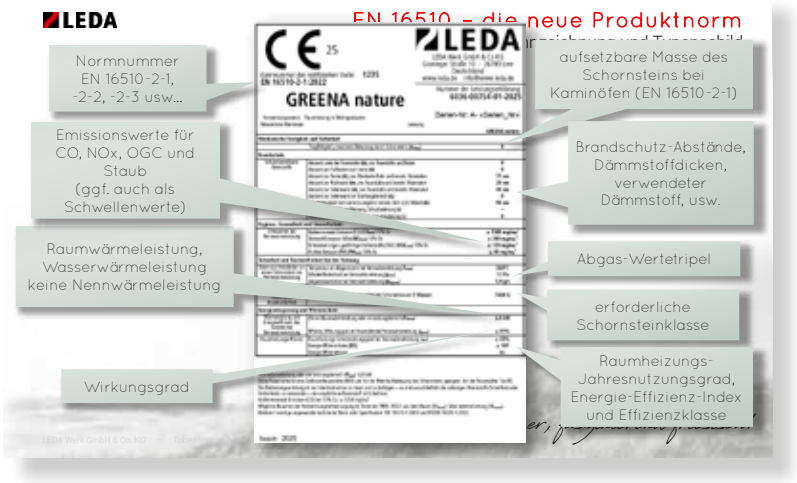
LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# CE-Kennzeichnung und Typenschild

EN 16510-1 gibt konkrete und deutlich umfassendere Vorgaben für die mindestens anzugebenden technischen Daten und den Inhalt der CE-Kennzeichnung und des Typenschilds.

Baurechtlich wird dabei die CE-Kennzeichnung und das Typenschild unterschieden.
Die CE-Kennzeichnung umfasst konkret vorgegebene Angaben und lässt darüber hinaus keine weiteren Angaben zu.
Das Typenschild umfasst ebenfalls konkret vorgegebene Angaben – hier sind allerdings weitere zusätzliche Angaben möglich.

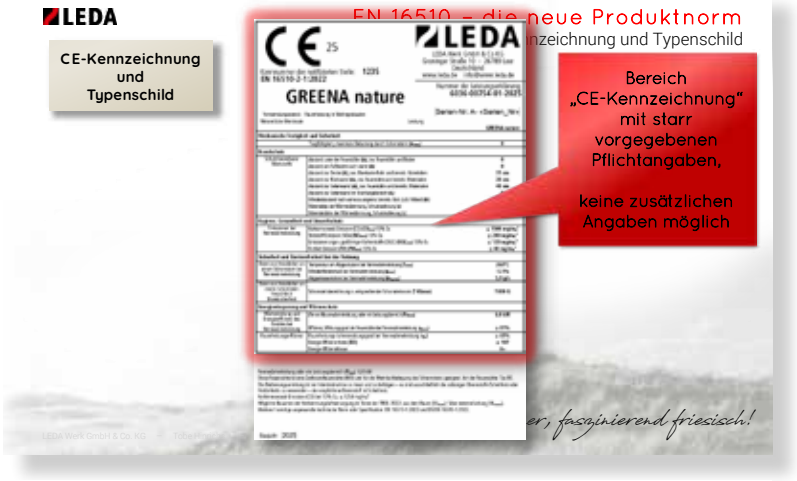
Physisch dürfen CE-Kennzeichnung und Typenschild auf einer einzigen Plakette / einem einzigen Aufkleber angegeben werden – dabei ist die CE-Kennzeichnung z.B. durch eine deutlich erkennbare Umrandung vom Typenschild zu trennen.



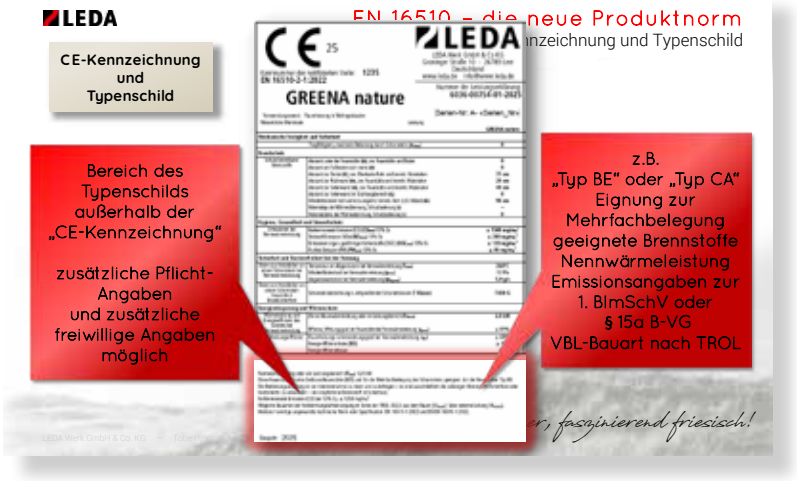

Innerhalb der CE-Kennzeichnung einer Feuerstätte der Normenfamilie EN 16510 sind folgende Angaben vorgegeben:

- CE-Kennzeichen mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, in der die Geräteprüfung abschließend erfolgte,
- Nummer der harmonisierten Produktnorm,
- Kennnummer der notifizierten Feuerstätten-Prüfstelle,
- Hersteller,
- Produktbezeichnung, Verwendungszweck und Nummer der zugehörigen Leistungserklärung,
- Mechanische Festigkeit, maximal zulässige Traglast der Feuerstätte für einen aufgesetzten Schornstein (nicht bei Einsätzen),
- Angaben zum Brandschutz: erforderliche Abstände zu brennbaren Materialien, Art und Dicke der erforderlichen Dämmung,
- Emissionen: Kohlenmonoxid, Stickoxide, organische gasförmige Kohlenstoffe und Partikel,
- Abgaswerte: Abgastemperatur am Gerätestutzen, notwendiger Förderdruck und Abgasmassenstrom,
- erforderliche Schornsteinklasse abhängig von der maximal vorhandenen Abgastemperatur,
- Leistungen: Raumwärmeleistung und Wasserwärmeleistung, falls vorhanden,
- Angaben zur Effizienz: Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung, Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad, Energie-Effizienzindex und Energie-Effizienzklasse.

Unterteilung von CE-Kennzeichnung




und Typenschild



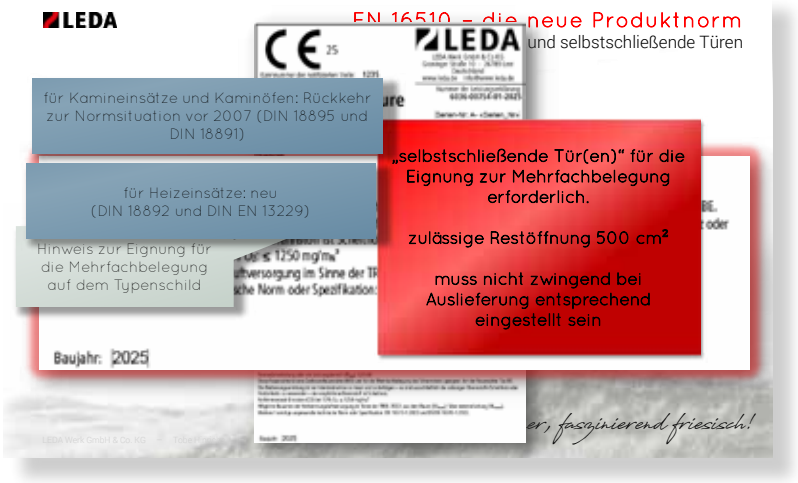
LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# Mehrfachbelegung

Wie bereits innerhalb der bisherigen Normen DIN EN 13229 oder DIN EN 13240 gibt es innerhalb der Normenfamilie EN 16510 keine besondere Kennzeichnung für Geräte, die für den Anschluss an einen mehrfach belegten Schornstein geeignet sind – also keine „Bauart I“ oder „Bauart A1“ / „Bauart C1“ – dies war tatsächlich letztmalig entsprechend der früheren nationalen Normen DIN 18891 oder DIN 18895 der Fall (bis 2006 / 2007).

Der Hersteller muss nach wie vor ausdrücklich in den technischen Unterlagen angeben, ob die Feuerstätte für den Anschluss an einen mehrfach belegten Schornstein geeignet ist. Dieser Hinweis darf zwar nicht im Bereich der CE-Kennzeichnung stehen und darf auch in der Leistungserklärung nicht aufgenommen sein – die Angabe sollte daher im Typenschild-Bereich vorhanden sein.

Eine entsprechende Angabe innerhalb der technischen Daten ist hingegen zwingend erforderlich.



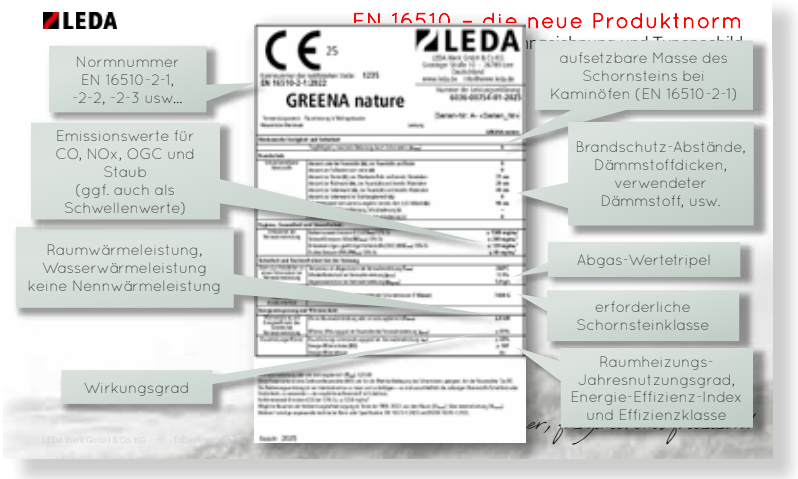

EN 16510-1 schreibt für die Eignung zur Mehrfachbelegung wieder „selbstschließende“ Feuertüren / Aschetüren vor. Die Feuertüren / Aschetüren müssen dabei nicht dicht schließen, sie müssen lediglich so weit automatisch schließen, dass die Restöffnung nicht größer ist als 500 cm² – Ausnahme hierfür ist der raumluftunabhängige „Typ CA“, bei dem die Türen tatsächlich automatisch schließen müssen, so dass die angegebene Leckrate eingehalten ist.

Der Mechanismus für das Schließen der Türen muss nicht zwangsläufig ab Herstellung eingebaut und aktiviert sein, entsprechende Bauteile können auch so vorbereitet sein, dass sie nachträglich eingebaut oder aktiviert werden.

# Erforderliche Schornsteinklasse

In der Leistungserklärung, innerhalb der CE-Kennzeichnung und in den technischen Angaben des Herstellers ist die verpflichtende Angabe der für die Feuerstätte erforderlichen Schornsteinklasse hinzugekommen, sie wird als "T-Klasse" entsprechend der Klassifizierung von Abgasanlagen / Schornsteinen angegeben.

In den überwiegenden Fällen wird bei Feuerstätten der Normenreihe EN 16510 die Schornsteinklasse "T400 G" angegeben sein.
Jedoch sind auch ggf. höhere Anforderungen möglich (z.B. "T450 G" und "T600 G"), wenn ein entsprechender mittlerer maximaler Temperaturwert bei der Brandsicherheitsprüfung festgestellt wurde. Auch bei Feuerstätten, deren Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung auf historischen Daten beruht, können Angaben von "T600 G" möglich sein.




Beim Anschluss einer Feuerstätte an den Schornstein ist darauf zu achten, dass die angegebene Schornsteinklasse des Schornsteins mindestens der erforderlichen Schornsteinklasse der Feuerstätte entspricht.

Hinweis: gemauerte Schornsteine (Montageschornsteine), bei denen keine Schornsteinklasse angegeben ist wie bei Systemschornsteinen, sind baurechtlich als "T400 G" zu beurteilen.

Bei allen unseren Feuerstätten ist die erforderliche Schornsteinklasse jeweils mit "T400 G" angegeben. Somit ist der Anschluss an jeden gemauerten Schornstein oder rußbrandbeständigen Systemschornstein für feste Brennstoffe möglich.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# Wichtige Vorgaben und Klarstellungen

Durch Werbeaussagen und technische Unterlagen einiger Hersteller werden derzeit zum Teil falsche oder missverständliche Angaben zur Anwendung von Feuerstätten im Zusammenhang mit der EN 16510 gemacht.

Dies führt für die Branche und vor allem für die Fachbetriebe zu viel Unmut, zu Verwirrung und Unsicherheit und sogar zu Gefahren und Problemen.

Aus diesem Grunde werden hier wesentliche baurechtliche Vorgaben, gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen aus Produktnorm und Installationsnorm beschrieben. Damit können viele der im Markt kursierenden inkorrekten Aussagen richtiggestellt werden.

## Übereinstimmung der Herstellerangaben zwingend erforderlich

Alle Angaben eines Herstellers müssen übereinstimmend sein und dürfen nicht im Widerspruch zur den geprüften Werten stehen, dies gilt z.B. für Brandschutzabstände oder Angaben zu Emissionen und Effizienz.

Konkret heißt das: die Angaben in der Leistungserklärung, auf dem Typenschild / der CE-Kennzeichnung, in den technischen Unterlagen, den Anleitungen, aber auch z.B. in der Werbung, usw. müssen übereinstimmen.

Dies ist eine grundlegende Anforderung des geltenden Baurechts (Bauprodukteverordnung) und wird z.B. von allen zuständigen Landesbaubehörden ausdrücklich und ausnahmslos so verlangt und umgesetzt.

Herstellerangaben, die z.B. in den Anleitungen andere / geringere Abstände ausweisen, als auf dem Typenschild / in der CE-Kennzeichnung sind unzulässig und unhaltbar. Bei unterschiedlichen Angaben sind aus Sicht der zuständigen Behörde die größeren / strengeren Werte zu verwenden – dies gilt somit auch für die Beurteilung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF).

## Abweichende Herstellerangaben zusätzlich zu Normangaben unzulässig

Angaben, die ein Hersteller zusätzlich zu den konkreten Normangaben macht, wie z.B. "eigene Herstellerangaben", "Angaben durch Werksprüfstand", "Angaben durch eigene Messungen" o.ä., sind nicht haltbar, baurechtlich nicht verwendbar und dürfen daher auch nicht als Grundlage für die Verwendung / den Einbau der Feuerstätte herangezogen werden– dies gilt insbesondere z.B. für die Angaben im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte $d_R$, $d_F$ und $d_L$.

Zum Teil weisen Hersteller z.B. neben den "nach Norm" anzugebenden Brandschutzabständen zusätzlich "eigene Herstellerangaben" mit deutlich geringeren Abständen aus – solche Angaben finden sich aktuell leider sogar unmittelbar auf Typenschildern mancher Geräte. Derartige Angaben sind unzulässig und führen für den Fachbetrieb und den Betreiber zu unnötigen Problemen bei der Planung und der Abnahme der Feuerstätte.

Herstellerangaben z.B. in den Anleitungen oder auf dem Typenschild, die zusätzlich zu den Normangaben geringere Abstände ausweisen, sind unhaltbar und unzulässig. Bei unterschiedlichen Angaben sind aus Sicht der zuständigen Behörde die größeren / strengeren Werte zu verwenden – dies gilt somit auch für die Beurteilung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF).

## Herstellerangaben sind vertragsrechtlich bindend

Vertragsrechtliche Grundlage für die Angabe eines Hersteller sind immer die Herstellerangaben, also z.B. die Anleitungen oder die technischen Daten. Vertragsrechtlich stehen damit die Herstellerangaben über den Angaben in der Leistungserklärung oder auf dem Typenschild / der CE-Kennzeichnung.

Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn ein Hersteller in den Anleitungen besondere zusätzliche Angaben oder Anforderungen beschreibt. Dies können z.B. zusätzlich zu verwendende Strahlungsbleche sein oder auch größere Abstände. In der Leistungserklärung und auf dem Typenschild kann z.B. ein Abstand der Feuerstätte nach hinten von 20 cm angegeben sein. In der Montageanleitung beschreibt der Hersteller jedoch, dass dieser Abstand nur zusammen mit einem zusätzlich angebrachten Strahlungsblech ausreicht. In diesem Beispiel ist die Angabe in der Montageanleitung verbindlich.

Herstellerangaben haben zwar vertragsrechtlich Vorrang vor den Angaben z.B. in der Leistungserklärung – sie dürfen jedoch baurechtlich nicht im Widerspruch zur Leistungserklärung stehen (siehe oben).

Konkret bedeutet dies: Sowohl Planung wie auch Überprüfung / Abnahme der Feuerstätte können nicht ausschließlich über die Angaben des Typenschilds erfolgen, sondern es müssen immer auch die Herstellerangaben berücksichtigt werden.

## Brandschutzangaben nicht als Pauschalangabe oder berechnete Werte möglich

Berechnete Angaben, Pauschalangaben oder z.B. geometrisch ermittelte Angaben sind nicht haltbar – derartige Angaben sind unzulässig, wenn es sich dabei um die maßgebenden Merkmale nach Norm handelt – dies gilt insbesondere z.B. für die Angaben im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte $d_R$, $d_F$ und $d_L$.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

Alle erforderlichen Normangaben müssen unabhängig voneinander auf Messwerten beruhen, die von einer notifizierten Prüfstelle ermittelt wurden.

Angaben oder Aussagen von Herstellern, dass z.B. ab einer pauschalen Höhe der Sichtscheibe von "42 cm" über dem Fußboden auch brennbarer Boden / Bodenbelag möglich sei unabhängig der Normangaben, sind falsch und führen für den Fachbetrieb und den Betreiber zu unnötigen Problemen bei der Planung und der Abnahme der Feuerstätte.

Ebenfalls können z.B. erforderliche Abstände im Strahlungsbereich nicht pauschal angegeben, berechnet oder geometrisch ermittelt werden. Für eine einfache Pauschalangabe oder eine verlässliche Berechnung ist die physikalische Situation zu komplex. Angegebene Abstände müssen auf Messwerten beruhen.

## Reduzierung von Brandschutzangaben in der Praxis nicht zulässig

Die in den Anleitungen, in der Leistungserklärung, auf dem Typenschild / in der CE-Kennzeichnung angegebenen Angaben zum Brandschutz (z.B. Abstände im Strahlungsbereich) müssen eingehalten werden und dürfen in der Praxis nicht reduziert werden.

Derzeit kursieren Aussagen über angeblich anwendbare Faktoren (z.B. "0,7"), über welche die z.B. auf dem Typenschild angegebenen Abstände im Strahlungsbereich nach vorne zu Möbeln ($d_P$), am Fußboden nach vorne ($d_F$), an einer seitlichen Wand nach vorne ($d_L$) beim Einbau umgerechnet und reduziert werden können. Diese Aussagen sind falsch, können gefährlich sein und führen für den Fachbetrieb und den Betreiber zu unnötigen Problemen bei der Planung und der Abnahme der Feuerstätte.

Tatsächlich gibt es einen Berechnungsfaktor 0,7 im Zusammenhang mit den o.g. Abständen. Dieser Faktor kann jedoch ausschließlich durch die notifizierten Prüfstellen genutzt werden, um bei der Verwendung von historischen Daten ggf. fehlende Abstandswerte ermitteln zu können.
Keinesfalls darf dieser oder ein ähnlicher Faktor aber nachträglich auf einen bereits angegebenen Wert in den Anleitungen, in der Leistungserklärung, auf dem Typenschild / in der CE-Kennzeichnung angewendet werden.

## Angaben dF und dL bestenfalls mit Wert "0" geprüft

Die erforderlichen Abstände im Strahlungsbereich vor der Feuerstätte am Fußboden nach vorne ($d_F$) und an einer Seitenwand nach vorne ($d_L$) müssen nur dann mit einem Wert größer 0 angegeben werden, wenn bei der Brandsicherheitsprüfung der Fußboden bzw. eine seitliche Wand zu heiß geworden ist oder wenn der Hersteller ältere Geräte ohne Prüfung auf die neue Norm umgeschrieben hat.

In der Praxis können sich durch diese neu eingeführten Abstandsvorgaben ausschließlich dann Probleme ergeben, wenn diese beiden Abstandswerte nicht mit 0 angegeben sind.

Ein Hersteller kann jede Feuerstätte so ausgestalten und so aufbauen, dass beide Werte ($d_F$ und $d_L$) jeweils mit 0 angegeben werden können. Dies sollte auch das Ziel bei der Brandsicherheitsprüfung sein.
Wurden durch eine notifizierte Prüfstelle bei der Normprüfung die erforderlichen Angaben $d_F = d_L = 0$ gemessen und bestätigt, ist der Einbau der Feuerstätte auch bei brennbaren seitlichen Wänden und brennbaren Fußböden im Strahlungsbereich möglich und sicher.

Wichtig bleibt dabei, dass diese Angaben den Ergebnissen des Prüfberichts der notifizierten Prüfstelle entsprechen und gleichlautend in der Leistungserklärung, auf dem Typenschild / in der CE-Kennzeichnung und in den Anleitungen angegeben werden (siehe oben).

## Kritik an Normprüfung und Normeinführung unhaltbar und nicht zielführend

Die aktuell geltende Produktnorm-Familie EN 16510 ist baurechtlich bindend und ist Grundlage für die aktuelle Geräteprüfung. Kritische Stellungnahmen gegen die Norm insgesamt oder gegen bestimmte Verfahren dieser Norm ändern an der baurechtlichen Situation nichts.

Die Anpassungen innerhalb der Produktnorm sind physikalisch begründet und über einen Zeitraum von weit über 10 Jahren auch im Kreis der Hersteller aktiv diskutiert und angepasst worden. Jeder Hersteller wusste somit seit mehr als 10 Jahren, welche Veränderungen kommen und ggf. welche Prüfungen nachzuholen sind.

Die Branche und insbesondere die Fachbetriebe brauchen jetzt konstruktive Unterstützung, um die aktuellen Normangaben richtig anwenden zu können. Diese Unterstützung dürfen die Fachbetriebe auch von der Herstellern erwarten und verlangen – negative Darstellungen und Aussagen zur Norm, Ablehnung der Norm und falsche Angaben zur Norm und deren Anwendung sind gerade für die Fachbetriebe nicht hilfreich und können nicht zielführend sein.

Konkret bedeutet das: Jeder Hersteller hätte die entsprechend erforderlichen Messungen / Prüfungen durchführen lassen können, dafür waren im Grunde 10 Jahre Zeit – Für aktuelle Probleme durch nicht vorhandene Angaben oder die Anwendung von problematisch großen Ersatzwerten kann nicht die neue Norm EN 16510 verantwortlich gemacht werden, sondern ausschließlich die Geräte- und Prüfstrategien der Hersteller.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

# konkrete Fragen und Antworten

## kann der Hersteller auch andere Werte angeben, als die Werte, die nach Norm ausgewiesenen sind?

Nein, alle Angaben in der Leistungserklärung, auf dem Typenschild / in der CE-Kennzeichnung, in den Anleitungen müssen übereinstimmen.

Unterschiedliche, abweichende oder zusätzliche Angaben von Werten z.B. auf dem Typenschild sind unzulässig.

## welcher Wert ist zu verwenden, wenn ein Hersteller zwei unterschiedliche Angaben macht?

Es ist immer der "größere" bzw. "schärfere" oder "sichere" Wert zu verwenden.

Zudem ist es möglich, dass die zuständige Baubehörde oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger solche Angaben nicht akzeptiert.

## kann der Hersteller eigene Herstellerangaben, eigene Prüfstandsmessungen o.ä. bei den Brandschutzabständen angeben?

Bei den wesentlichen Normangaben sind eigene Angaben nicht haltbar und baurechtlich nicht relevant, bei den erforderlichen Brandschutzangaben darf ein Hersteller ausschließlich Werte angeben, die nicht im Widerspruch mit den bei einer notifizierten Prüfstelle gemessenen Werten stehen.

## kann der Hersteller für die Verwendung der Feuerstätte in der Praxis geringere Brandschutzabstände angeben als die nach Norm geprüften Werte?

Nein, geringere Angaben sind nicht haltbar und baurechtlich nicht relevant, bei den erforderlichen Brandschutzangaben darf ein Hersteller ausschließlich Werte angeben, die nicht im Widerspruch mit den bei einer notifizierten Prüfstelle gemessenen Werten stehen.

## kann der Hersteller für die Verwendung der Feuerstätte in der Praxis geringere Brandschutzabstände angeben als in der Leistungserklärung?

Nein, geringere Angaben sind nicht haltbar und baurechtlich nicht relevant, bei den erforderlichen Brandschutzangaben darf der Hersteller ausschließlich Werte angeben, die nicht im Widerspruch mit den bei einer notifizierten Prüfstelle gemessenen Werten stehen. Herstellerangaben und Angaben in der Leistungserklärung dürfen sich nicht widersprechen.

## können angegebene Abstandswerte im Strahlungsbereich durch einen Faktor (z.B. "0,7") reduziert werden?

Nein, eine derartige rechnerische Reduzierung ist unzulässig.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de

## gibt es einen pauschalen Wert bei der Höhe der Sichtscheibe über dem Fußboden (z.B. "42 cm") , ab dem keine Anforderungen mehr an den Boden gestellt werden?

Nein, einen derartigen Pauschalwert gibt es nicht.

Nur wenn bei der Brandsicherheitsprüfung (bei einer notifizierten Prüfstelle) ein Abstand zum Fußboden ermittelt wurde, ab dem brennbare Materialien am Boden ausreichend kalt bleiben, kann und darf dieser Wert vom Hersteller angegeben werden – in diesem Fall müssen der Wert dF = 0 und der erforderliche Mindesabstand nach unten angegeben sein.

## sind bei allen Feuerstätten aufgrund der neuen Normprüfung im Strahlungsbereich vor der Front nicht brennbare seitliche Wände und ein nicht brennbarer Fußboden gefordert?

Nein, die Geräte können in der Regel so geprüft werden, dass brennbare Fußböden und brennbare seitlich Wände im Strahlungsbereich möglich sind und bleiben – Abstandsangaben $d_F$ =0 und $d_L$ = 0.
Nur dann, wenn bei der Geräteprüfung seitliche Wände oder der Fußboden zu heiß geworden sind oder wenn die Geräte nicht neu geprüft wurden und die aktuelle CE-Kennzeichnung ausschließlich über "historische Daten" erfolgt ist, müssen Bereiche angegeben werden, in denen brennbare Materialien nicht zulässig sind oder besonders geschützt werden müssen.

## dürfen auf einem brennbaren Fußboden vor der Feuerraumöffnung Glasplatten verwendet werden?

Ja, als nicht brennbarer Belag gemäß Feuerungsverordnung können Glasplatten verwendet werden, sofern der Hersteller einen Abstand am Fußboden $d_F$ = 0 ausweist und der zugehörige Abstand zwischen Gerätefront und Boden eingehalten ist.

Hinweis: Ist ein Wert von $d_F$ > 0 angegeben, darf eine Glasplatte nicht verwendet werden, da bei $d_F$ > 0 ein Strahlungsschutz auf dem Boden vor der Feuerstätte oder nicht brennbares Material erforderlich ist. Nach aktuellem Stand können laut Empfehlung des ZIV[1)] und des HKI[2)] in diesem Fall alternativ Metallplatten (z. B. aus Stahl oder Edelstahl) mit einer Mindestdicke von 1,5 mm, Bodenfliesen o. andere nicht transparente keramische Beläge oder Auflagen verwendet werden.

## kann über die Herstellerangaben die Verwendung einer üblichen Glasplatte auch bei dF > 0 als ausreichend angegeben werden?

Nein, sobald bei der Geräteprüfung ein Wert von dF > 0 ermittelt wurde, stellen in dem Bereich auf dem Boden vor der Feuerstätte bis $d_F$ übliche Glasplatten keinen ausreichenden Schutz dar. (gemäß Vorgaben der Installationsnorm DIN 18896, "transparente Glasplatten").

## sind Glasplatten als Strahlungsschutz verwendbar?

Nein, derzeit besteht die baurechtliche Aussage, dass übliche Glasplatten nicht als Strahlungsschutz verwendet werden können. Hier muss alternativ auf Blech, Fliesenbelag o.ä. ausgewichen werden – Glasplatten gelten nicht als Strahlungsschutz weder auf dem Fußboden, noch neben oder hinter einer Feuerstätte oder im Strahlungsbereich.
Möglich sind aber zukünftige Öffnungen in diesem Zusammenhang für z.B. komplett verspiegelte Glasplatten oder Glasmaterialien mit besonderen Eigenschaften in Hinblick auf IR-Rückstrahlung / IR-Undurchlässigkeit.

Aktuell sind Ausnahmen hier nur dann möglich, wenn ein Hersteller die entsprechende Glasplatte bei der Brandsicherheitsprüfung bei der notifizierten Prüfstelle zusammen mit der Feuerstätte geprüft hat.

[1)] Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Sankt Augustin, ZIV
[2)] Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V., Frankfurt a.M., HKI e.V.

LEDA 6036-00833 V9 0926 Technisches Merkblatt EN 16510 – Neuerungen



feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de

## dürfen Feuertüren bei Anschluss an einfach belegte Schornsteine auf "nicht selbstschließend" umgebaut sein?

In der Regel muss die Feuertür nur bei Anschluss an einen mehrfach belegten Schornstein "selbstschließend" sein. Der Hersteller kann die Feuerstätte so prüfen, dass die Feuertür auch "nicht selbstschließend" verwendet werden kann.

Zu dieser Fragestellung sind jeweils die Herstellerangaben zu beachten.

## dürfen Feuertüren mit der Klassifizierung "Typ BE" auch ohne Verbrennungsluftleitung betrieben werden?

Die EN 16510-1 und die entsprechende EN 16510-2-x sind Produktnormen und regeln grundsätzlich die Anforderungen an das Bauprodukt und dessen Prüfung, nicht aber direkt die Verwendung.

Eine Feuerstätte "Typ BE" ist gemäß Abschnitt 4.1, Tabelle 1, EN 16510-1 für die Verbrennungsluftzufuhr über eine entsprechende Leitung vorgesehen und geeignet. Die vorrangige Eigenschaft gemäß EN 16510-1 ist bei den Feuerstätten "Typ BE" der Verbrennungsluftstutzen.

Für die Verwendung dieser Feuerstätte kann der Hersteller angeben, ob der Betrieb auch ohne Verbrennungsluftleitung möglich ist - z.B. unter Verweis auf die mögliche Art der Verbrennungsluftversorgung "$VL_{Raum}$" gemäß DIN 18896 oder gemäß TROL.

Gibt der Hersteller die Eignung für die Verwendung mit einer Verbrennungsluftversorgung $VL_{extern}$ und $VL_{Raum}$ an, so darf die Feuerstätte mit und auch ohne Verbrennungsluftleitung verwendet werden.

Eine entsprechende Angabe kann in den Herstellerangaben erfolgen und z.B. auch auf dem Typenschild (außerhalb des Bereichs der CE-Kennzeichnung).

## dürfen Feuertüren mit der Klassifizierung "Typ CA" auch ohne Verbrennungsluftleitung / raumluftabhängig betrieben werden?

Eine Feuerstätte mit Typ CA weist Eigenschaften auf, durch welche sie als raumluftunabhängige Feuerstätte verwendet werden kann (Angabe von Leckraten, Vorhandensein eines Verbrennungsluftstutzens, Mechanismus zum automatischen Verschließen der Türen, Anforderungen an die Dichtheit).

Jedoch kann auch hier der Hersteller durch eine konkrete Angabe beschreiben, dass eine Verwendung der Feuerstätte auch raumluftabhängig möglich ist (z.B. wenn baurechtlich keine Anforderungen an den raumluftunabhängigen Betrieb vorliegen und keine Verbrennungsluftleitung angeschlossen ist). Im besten Falle gibt der Hersteller neben der Klassifizierung "Typ CA" auch z.B. "Typ BE" an.

Hinweis: Nach aktueller Aussage der Bauaufsicht muss die Verwendung einer Feuerstätte erkennbar sein. Bei der alleinigen Kennzeichnung einer Feuerstätte als "Typ CA" könnte davon ausgegangen werden, dass diese Feuerstätte auch als raumluftunabhängige Feuerstätte verwendet wird und entsprechend installiert wurde. Deshalb muss hier die Kennzeichnung der Feuerstätte ggf. geändert werden, wenn sie nicht raumluftunabhängig verwendet wird.

Stand 2026-09-24

LEDA Werk GmbH & Co. KG – Postfach 1160 – 26761 Leer, Germany – Tel. +49 491 6099 - 0 – info@www.leda.de – www.leda.de





feuer, faszinierend friesisch!
www.leda.de